

## NIEDERSCHRIFT

über die 49. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 28. Mai 2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann  
Gemeinderätin Karin Brenner  
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß  
Gemeinderat Sebastian Fetz bis TOP 2 / 21.30 Uhr  
Gemeinderat Erich Oberfichtner  
Gemeinderätin Birgit Reiner  
Gemeinderat Georg Schlichting  
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt:

Gemeinderätin Helga Käser  
Gemeinderätin Brigitte Krug  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauleitplanung „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“
3. ELER-Förderung; Ausbau der Zufahrt zur Lerchenbergsmühle
4. Vergabe Schachtdeckelsanierung (Kanaldeckel)
5. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### Sitzungsordnung

Erster Bürgermeister Assum bittet die Gemeinderatsmitglieder zur künftigen Vermeidung von Unklarheiten über ein etwaiges Fernbleiben von Gemeinderatssitzungen eine Abwesenheit bis spätestens 11.30 Uhr am Sitzungstag per E-Mail an [poststelle@oberdachstetten.de](mailto:poststelle@oberdachstetten.de) oder telefonisch an die Gemeindeverwaltung zu melden. Sollte sich die Abwesenheit erst später ergeben, sollte dies einer Kollegin oder einem Kollegen aus dem Gremium persönlich mitgeteilt werden, damit diese bzw. dieser zu Beginn der Sitzung das Gremium über die Abwesenheit informiert.

##### Mitteilungsblatt, Stellenausschreibung Reinigungskraft

Vornehmlich aufgrund von feiertagsbedingten Zustellungsverzögerungen durch die Post konnte das rechtzeitig bestellte Mitteilungsblatt leider teilweise erst nach der in der Stellenausschreibung für eine Reinigungskraft gesetzten Frist (18.05.2018) verteilt werden. Aufgrund dieser Verzögerung wird der Bewerbungsschluss für diese Stellenausschreibung auf Freitag, 01.06.2018 verschoben.

##### Information zu geplanten Instandhaltungsmaßnahmen an Bahnstromleitungen

Die DB Energie GmbH hat die Gemeinde darüber informiert, dass voraussichtlich ab Mitte 2019 Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Dabei werden 12 Maste standortgleich ersetzt. Es sind keine neuen Maststandorte und auch keine neue Trassenführung geplant.

#### Zu 2: Bauleitplanung „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“



Erster Bürgermeister Assum begrüßt den Vorhabenträger Herrn Armin Nürnberger und die Planerin Frau Manuela Haßelbacher.

### Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten

1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ der Gemeinde Oberdachstetten

Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB, Scoping § 2 Abs. 4 BauGB

### **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads einer möglichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche maßgeblich durch die Planung berührt werden können, wurden vom Planer mit Schreiben vom 29.12.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Planungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ der Gemeinde Oberdachstetten und der im Parallelverfahren laufenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und um ihre fachlichen Anregungen und ihre Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) gebeten. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch durch die öffentliche Auslegung der Pläne in der Zeit von 02.01.2018 bis einschließlich 31.01.2018 informiert.

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind eingegangen. Sie haben teilweise zu einer Überarbeitung der Planunterlagen geführt. Die Überarbeitungen sind in der Entwurfsfassung vom 10.02.2018 enthalten.

1	Beteiligte: Stand: 18.01.2018	Marktgemeinde Lehrberg Herr Raßbach
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
1.1	„...der Marktgemeinderat Lehrberg hat in seiner Sitzung vom 15.01.2018 keine Einwendungen gegen die vorgelegten Planungsabsichten der Gemeinde Oberdachstetten (Bauleitplanung „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“, Frühzeitige Behördenbeteiligung) erhoben...“ Mehrheitlich beschlossen (Mitteilungsblatt Nr.2/18).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2	Beteiligte: Stand: 04.01.2018	Fernwasserversorgung Franken Herr Reiner Ehrlicher
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
2.1	„...die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen...“	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3	Beteiligte: Stand: 08.01.2018	Markt Obernzenn 1.Bürgermeister Markus Heindel
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
3.1	„Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB, Flächennutzungsplan 1. Änderung, Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlage Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten für das Gebiet Flur-Nr. 1003,131, 1004/1, 1004, 130, Teilflächen der 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 mit Ausgleichsbauungsplan (Grünordnung)  Keine Äußerung Die Bauleitplanung berührt die vom Markt Obernzenn zu vertretenden Belange nicht. (Mitteilungsblatt Nr.3/18)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4	Beteiligte: Stand: 09.01.2018	Main-Donau Netzgesellschaft AZ: ARB02201800071 + ARB02201800072 Frau Sonja Riedel und Herr Kurt Humpfer
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
4.1	Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten  • 1. Änderung des Flächennutzungsplanes  • Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" Hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB „... in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.  Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzt nur informellen Charakter.  Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	Flächennutzungsplan:  Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	



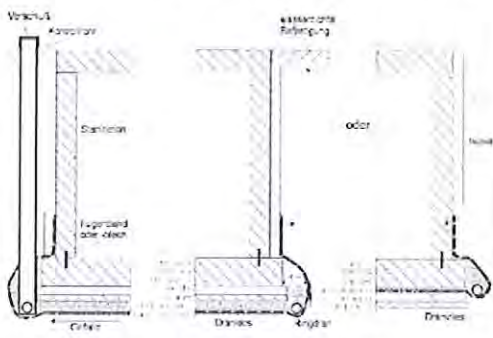
4.3	<p>Bebauungsplan:</p> <p>Netzerneruerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Aussage bezüglich der Versorgung der landwirtschaftlichen Gebäude kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistungen bekannt sind.</p> <p>Wir bitten daher um baldmöglichste Information.</p> <p>Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich der externen Ausgleichsfläche FlurNr. 159, Gmkg. Mitteldachstetten befinden sich derzeit keine Leitungen und Anlagen.</p>	
4.4	<p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in die Erläuterungsberichte mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie. z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden..."</p>	<p>Bei Arbeiten an Leitungen oder im Schutzabstand der Main-Donau Netzgesellschaft oder anderen Eigentümern werden diese informiert und die zeitliche Abfolge besprochen.</p> <p>Bei allen Arbeiten Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen. Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.</p> <p>Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.</p> <p>Die Anwesenheit eines Beauftragten der jeweiligen Eigentümer an der Baustelle hat keinen Einfluss auf die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm bzw. durch die Erdarbeiten verursachten Schäden an Versorgungsanlagen.</p> <p>Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk werden beachtet.</p>
		<b>Abstimmungsergebnis: 8:2</b>



5	Beteiligte: Stand: 29.01.2018	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 1A-4622-AN183-1557/2018 , Herr Jochen Fellendorf
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
5.1	<p>Bebauungspläne Gemeinde Oberdachstetten; Frühzeitige Behördenbeteiligung – Scoping - §4 Abs. 1 BauGB/ FNP-1. Änderung der Gemeinde Oberdachstetten / B-Plan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" Träger der Bauleitplanung (§1 Abs. 3 BauGB) Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>Bebauungsplan (qualifizierter (§ 30 Abs. 1 BauGB), einfacher (§ 30 Abs. 3 BauGB), vorhabenbezogener (§ 12 BauGB))</p> <p>Frist der Stellungnahme: 31.01.2018 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – Herrn Scholz (SG 1A.3)- abzustimmen.	<p>Am 20.02.2018 bei Herrn Scholz vorgesprochen, die neue Entwässerungsplanung wurde vorgestellt und für in Ordnung befunden. Für die geplanten Erweiterungen sind folgende Unterlagen einzureichen: Email von 20.02.2018</p> <p>Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ist wasserrechtlich zu behandeln. Dazu sind Wasserrechtsanträge mit Unterlagen, die der Plan- und Beilagenverordnung (WPBV) entsprechen beim Landratsamt Ansbach einzureichen. Für die o.g. Niederschlagswassereinleitung sind folgende Antragsunterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erläuterungsbericht</li> <li>- Nachweis DWA-A 117 mit n=0,3</li> <li>- Nachweis DWA-M 153 qualitativ</li> <li>- Einzugsgebietsermittlung (Bestandsaufnahme, Prognose)</li> <li>- Ermittlung der Einleitungsmengen</li> <li>- hydraulische Überrechnung der Niederschlagswasserkanalisation nach DWA-A 118, örtliche synthetische Regenreihen</li> <li>- hydraulischer Nachweis des Entwässerungsgrabens (kl. Flachlandbach)</li> <li>- hydraulischer Nachweis der Notentlastung, Drossel</li> <li>- bauliche Errichtung von Regenrückhaltebecken nach DWA-A 166 und DWA-M 176, technische Details in den Schnitten darstellen (Böschungneigung, Einleitungsbauwerk, Auslaufbauwerk, Drossel, Rechen, Notüberlauf, Sicherung der Einleitungsstelle...)</li> <li>- Längsschnitte und Querschnitte</li> <li>- Bestandspläne (Lageplan), Übersichtslageplan</li> <li>- Zusammenstellung der Einleitungen; Anlage 11 REWas Stand 01/2005 mit Rechts- und Hochwert</li> </ul> <p>Die Berechnungen sind Bestandteil der späteren separaten Genehmigungsverfahren nach Baurecht (Bauantrag) oder nach Bundes-Immissionsschutz. Bei wiederkehrenden Betriebsprüfungen werden die jeweiligen Unterlagen geprüft und genehmigt. Dabei wird auch kontrolliert, ob alle Bestandteile ordnungsgemäß errichtet sowie betrieben werden. Gegebenenfalls müssen Nachbesserungen vorgenommen werden.</p>

5.3	<p>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser / Hochwasserrisikomanagement (§§ 72 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nrn. 7 und 12, § 1 Abs. 7, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Wasserschutzgebiet (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)</p> <p>Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.4	<p>Sonstiges</p> <p>Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) im Sinne des § 62 WHG.</p> <p>Beim fachlichen Vollzug des Umgangs mit wgS ist das Sachgebiet 44 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – am Landratsamt Ansbach unerlässlich zu beteiligen.</p>	<p>Die weiteren Schritte zur Planung und Erweiterungen werden mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) und dem Sachgebiet 44- Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ansbach (LRA) abgestimmt und in die weitere Planung eingebunden und um fachliche Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wiederkehrende Betriebsprüfungen finden in gesetzlichen Intervallen statt. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange werden hierzu eingeladen, alle Auflagen und Bedingungen werden geprüft und bei Erfüllung das Einvernehmen erteilt.</p> <p>Folgende Fachstellen werden bei Genehmigungen sowie wiederkehrenden Betriebsprüfungen beteiligt:</p> <p>Landratsamt Ansbach/  Sachgebiet 31- Sicherheitsangelegenheiten  Sachgebiet 35 – Abfallrecht  Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht  Sachgebiet 44 – Technischer Umweltschutz  Sachgebiet 43 – Wasserrecht  Sachgebiet 44 – Untere Naturschutz  Sachgebiet 81 – Veterinärrecht  Sachgebiet 41 – Bauamt</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach  Land- u. forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern  Regierung von Mittelfranken  Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg</p>



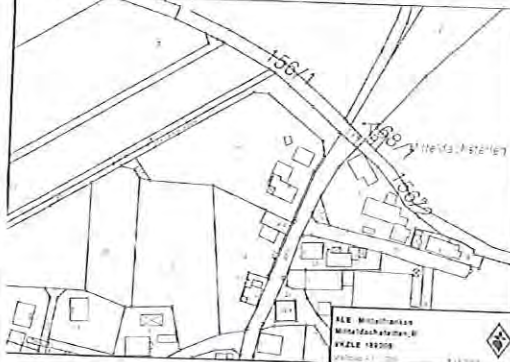
<p>5.5</p>	<p>Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein; Anlagen zu Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems (§ 37 Abs. 2 AwSV).</p> <p>Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen (§ 37 Abs. 5 AwSV). Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das</p> <p>Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste (§ 37 Abs. 3 AwSV);</p> <p>Gem. § 68 Abs. 10 AwSV sind bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstrate ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen (mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann darauf verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist).</p>	<p>Alle neuen einwandigen Behälter mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen werden mit Leckageerkennungssystem n. Biogashandbuch Bayern 2.2.4.3.4 versehen.</p>  <p>Die Umwallung ist bereits errichtet und bepflanzt, im Zuge der Erweiterung wird der Havariewall angepasst und der neue Behälter mit eingebunden. Der Auffangraum muss so groß sein, wie das Volumen des größten Behälters.</p> <p>Alle Angaben werden von einem Sachverständigen geprüft, alle Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden an die Behörde weitergegeben.</p>
<p>5.6</p>	<p>Wasserabfluss (§ 37 WHG)</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG)</p>	<p>Der überplante Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße entwässert in den Stockbach, der bestehende Betrieb und die Biogasanlage südlich der Gemeindeverbindungsstraße fließt in den Wasengraben.</p> <p>Die sauberen Dach- und Oberflächenwässer von Folien, Maschinenhallen, Ställen- und Fahrwegen werden in die Retentionsbecken geleitet oder versickern im umliegenden Erdreich schadlos. Die verschmutzten Wässer von Siloplatte und Vorplatz dem Prozess zum verdünnen des Gärsubstrates zugeführt. Die versiegelten Flächen werden berechnet und sind Bestandteil der</p> <p>Genehmigung, die Arbeitsblätter nach M 153, DV-Programm zum Merkblatt DMA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 117, DV-Programm zum Merkblatt DMA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ und A 138, DV-Programm zum Merkblatt DMA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ werden vom Sachgebiet 44- Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ansbach (LRA) geprüft. In den Arbeitshilfen sind die ortsspezifischen Niederschlagsmengen des Deutschen Wetterdienstes hinterlegt. Unter <a href="https://www.dwd.de">https:// www.dwd.de</a> sind umfangreiche Auswertungsdaten verfügbar.</p>
<p>5.7</p>	<p>Alllasten (Altlagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Alllastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B- Plans – keine Angaben über Alllasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	



5.8	<p>Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und das IB Bauplanung &amp; Kreativbüro, Neustadt a. d. Aisch, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p>	<p>Die weiteren Verfahrensschritte werden in Papierform an das WWA Ansbach abgegeben.</p>
		<p><b>Abstimmungsergebnis: 5:4</b></p> <p>(ohne GR Schlichting)</p>

6	<p><b>Beteiligte:</b> Stand: 07.01.2018</p>	<p>Bernd Ströhm, Martina Wellhöfer</p>
	<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Bemerkung</b></p>
6.1	<p>„... mit diesem Schreiben möchten wir unsere Bedenken bzgl. der Dach- bzw. Oberflächenentwässerung der geplanten Gebäude in Möckenau (Firma Nürnberger) äußern.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand wird das Oberflächenwasser, nachdem es durch die Filterbecken geleitet wurde, in den Bach (Wasengraben) Richtung Mitteldachstetten geleitet. Dieser Bach läuft an unserem Grundstück entlang bevor er in die Rezat mündet.</p>	<p>Siehe hierzu Pkt. 5.6</p> <p>Aus den Filterbecken läuft das saubere Oberflächenwasser gedrosselt und kontrolliert ab, damit keine Nachteile für tiefer liegende Grundstücke entstehen. Der Stauraum der Filterbecken wird so bemessen, dass ein Starkregenereignis aufgefangen werden kann. Die ortsspezifische Niederschlagsmenge wird dabei dem sog. KOSTRA- Atlas entnommen.</p> <p>Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (SG44 am Landratsamt) überprüft die Dimensionierung im Rahmen der späteren separaten Genehmigungsverfahren nach Baurecht (Bauantrag) oder nach Bundes-Immissionsschutz. Die bisherige Abstimmung hat ergeben, dass bei der Bemessung ein 5-Jähriges, 72-stündiges Niederschlagsereignis bei der Dimensionierung der Becken anzusetzen ist.</p>
6.2	<p>Nachdem das Wasser des Baches bereits jetzt schon bei einem etwas stärkerem Regen über die Ufer tritt und unsere angrenzende Wiese (Flurnummer 15 – siehe beiliegende Kopie) überschwemmt, stellt sich für uns die Frage was passiert sobald die geplanten Gebäude errichtet werden, Starkregen ist und somit noch wesentlich mehr Oberflächenwasser Platz finden muss. Die Filterbecken sind bei einem Starkregen vermutlich schnell ausgeschöpft sodass das Wasser dann in den Wasengraben geleitet wird, der über die Ufer tritt und unser Grundstück und Gebäude überschwemmt.</p>	<p>Die bisherige Ableitung wird im Zuge des Planverfahrens oder jeder Erweiterung neu berechnet und nach den geforderten Arbeitsblättern des Bayerisches Landesamtes für Umwelt (LfU) Berechnung von Regenrückhalteräumen vorgenommen.</p> <p>Gesetzliche Vorgaben werden eingehalten, Prüfung der Genehmigungsbehörde, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, siehe 5.6 und 6.1.</p> <p>Die geplanten Regenrückhaltebecken sind so dimensioniert, dass die sauberen Oberflächenwasser aufgefangen werden können und gedrosselt abfließen. Es geht keine Überschwemmung vom Bauvorhaben aus. Verschmutztes Oberflächenwasser wird dem Prozess zugeführt. (Siehe hierzu Pkt. 5.6)</p> <p>Sämtliche wassertechnischen Berechnungen (z.B. Dimensionierung nach dem DWA- Merkblatt M 153) werden von der fachkundigen Stelle im eigentlichen Genehmigungsverfahren und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens überprüft und nur bei Einverständnis genehmigt.</p>
6.3	<p>Des Weiteren ist in Mitteldachstetten (Familien Hufnagel) eine Halle und ein Stall geplant wodurch noch mehr Oberflächenwasser entsteht. Selbst wenn Familie Hufnagel eine Drosselung einbauen sollte, ist das Wasser trotzdem vorhanden und muss irgendwo Platz finden.</p>	<p>Hierzu ist anzumerken, dass dieses Bauvorhaben außerhalb des Bebauungsplanes liegt und somit einer eigenen Baugenehmigung bedarf. Die Gemeinde Oberdachstetten hat im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben und die Genehmigungsbehörde gebeten, auf die Entwässerung bei Planprüfung zu achten.</p>



6.4	<p>Die Starkregenereignisse werden immer häufiger.</p> <p>Was ist bei einer Überschwemmung unseres Grundstückes mit den Gebäuden?</p> <p>Wir bitten Sie deshalb vor der Genehmigung die Oberflächenentwässerung genau zu prüfen, da nach unseren Erfahrungen das Thema Oberflächenentwässerung ein „Stiefkind“ der Planer und Architekten ist.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme. ...“</p>	<p>Berechnungen werden von Fachstelle im Rahmen der Genehmigung (n. Baurecht oder n. Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft und evtl. Auflagen müssen innerhalb von 4 Wochen erfüllt sein. Alle Unterlagen des Bauantrags werden geprüft. Das Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen genehmigungsfähig beurteilt oder nicht genehmigt. Alle fachkundigen Stellen je nach Bauantragform werden um ihre Stellungnahme gebeten, die Gemeinde wird beteiligt.</p>
6.5		<p>Siehe hierzu: Pkt. 5.6 und 6.1</p>
<b>Abstimmungsergebnis: 7:3</b>		

7	<p><b>Beteiligte:</b> Stand: 17.01.2018</p>	<p>Markt Flachslanden 1. Bürgermeister Herr Henninger</p>
<i>Stellungnahme</i>		<b>Bemerkung</b>
7.1	<p>Bauleitplanung "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau", Frühzeitige Behördenbeteiligung; Vorhabenbezogener B-Plan und Änderung FNP Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>„... der Markt Flachslanden erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Oberdachstetten. ...“ Beschluss: 12-Ja-Stimmen:1-Nein-Stimmen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.		

8	Beteiligte: Stand: 17.01.2018	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Frau Martina Stengel
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Bemerkung</b>
8.1	<p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Gemeinde Oberdachstetten 34</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“</i></li> <li>• <i>1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren</i></li> </ul> <p><i>Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</i></p> <p><i>„... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen kein Einwände gegen die o.g. Änderung bzw. Ausweisung bestehen.</i></p> <p><i>Wirtschaftliche Interessen werden von dem Vorhaben „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ im Geltungsbereich nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Geme stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren...“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

9	Beteiligte: Stand: 09.01.2018	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Uz: B-A7517- 2014, Herr Wolfgang Zilker
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Bemerkung</b>
9.1	<p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten</p> <p><i>„... aus der Sicht der ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 18 keine Bedenken. ...“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



10	Beteiligte: Stand: 24.01.2018	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B – Koordination Bauleitplanung – P-2018-71-1_S2, Frau Linda Wendl/ Hr. Dr. Jochen Haberstroh
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
10.1	<p>„... vorab erhalten Sie unsere Stellungnahme zu oben genannten Planung per Mail. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält o. g. Anhang mit der Bitte um Kenntnisnahme. ...“ Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Gde. Oberdachstetten, Lkr. Ansbach: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Landeswirtschaftliche Anlagen Möckenau" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>Zuständige Gebietsreferenten:</u> Bodendenkmalpflege: Herr Martin Nadler M.A</p> <p>„... wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiete (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	<p>Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler besteht Einverständnis. Treten bei o. g. Maßnahmen Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 DSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ( <a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a> ) ...“</p>	Die entsprechende Meldepflicht ist dem Vorhabenträger bekannt. Bei meldepflichtigen Bodendenkmälern wird er das Bay. Landesamt für Denkmalpflege informieren.
		Abstimmungsergebnis: 10:0

11	Beteiligte: Stand: 11.01.2018	Gemeinde Illesheim, Az: 610-04/3, 1. Bürgermeister Herr Förster
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Bemerkung</b>
11.1	<p>TOP 8. Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlage Möckenau" mit Änderung des Flächennutzungsplans; frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sach- und Rechtslage:</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anlage, bestehend aus Schweinemaststall, Futtermittelhalle, Kälberstall, Milchviehstall und Melkzentrum, sowie den Bau von zwei zusätzlichen Biogasanlagen mit je 75 kW Leistung zur Gülleverwertung geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden entsprechend der Nutzung als „sonstiges Sondergebiet, landwirtschaftliche Anlagen/ Biogasanlage“ festgesetzt.</p> <p>Beschluss:</p> <p><i>Belange der Gemeinde Illesheim werden nicht berührt. Einwendungen gegen die Bauleitplanung werden nicht erhoben.</i></p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>9-Ja-Stimmen:0-Nein-Stimmen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

12	Beteiligte: Stand: 20.01.2018	Unterschriftenliste von Bürgern aus der Gemeinde Oberdachstetten
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Bemerkung</b>
12.1	<p>„... bezüglich des Bauantrages Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau von Herrn Armin Nürnberger möchten wir folgende Bedenken vorbringen:</p> <p>Aufgrund der geplanten Stallanlage wird es in Mitteldachstetten trotz moderner Absauganlagen zu einer enormen Geruchsbelästigung kommen. Im Gespräch mit mehreren Bewohnern, die einen solch modernen Stall in ihrem unmittelbaren Umfeld haben, wurde sehr deutlich kommuniziert, dass es trotz moderner Absauganlagen zu einer Geruchsbelästigung kommen wird. Stellenweise können von den Anwohnern nicht einmal mehr Fenster zum Lüften geöffnet werden.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass die im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanung geplanten Einrichtungen wahrnehmbar sind. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden jedoch durchweg eingehalten. So wird insbesondere durch die am neuen Schweinemaststall verbindlich zu betreibenden Abluftwäscher ein Immissionsschutzniveau erreicht, dass weit oberhalb der gesetzlichen Anforderungen liegt.</p> <p>Es werden alle rechtlichen Vorgaben und Auflagen eingehalten und wiederkehrend geprüft.</p> <p>Wiederkehrende Betriebsprüfungen finden in gesetzlichen Intervallen statt. Die <u>am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange</u> werden hierzu eingeladen, alle Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung werden geprüft und bei Erfüllung das</p>



		<p>Einvernehmen erteilt, bei Verstößen werden rechtliche Schritte eingeleitet, Verwarnung mit empfindlichen Geldstrafen sind die Folge.</p> <p><u>Folgende Fachstellen werden bei Genehmigungen sowie wiederkehrenden Betriebsprüfungen beteiligt:</u></p> <p>Landratsamt Ansbach/  Sachgebiet 31- Sicherheitsangelegenheiten  Sachgebiet 35 – Abfallrecht  Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht  Sachgebiet 44 – Technischer Umweltschutz  Sachgebiet 43 – Wasserrecht  Sachgebiet 44 – Untere Naturschutz  Sachgebiet 81 – Veterinärrecht  Sachgebiet 41 – Bauamt  Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach  Land- u. forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern  Regierung von Mittelfranken  Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg</p> <p>Die Hinweise und fachlichen Auflagen die bei Genehmigung angegeben werden, müssen eingehalten werden. Auch nach Erteilung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzl. Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren getroffen werden n. §17 BImSchG.</p>
12.2	<p>Außerdem hat eine derartige Erweiterung des landwirtschaftlichen Anwesens ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge, was sich ebenso in verschmutzten Straßen und auch Straßenschäden niederschlagen wird. Zu allererst werden also staatliche Subventionen zur Verfügung gestellt, um ein solches Anwesen zu bauen, um daraufhin erneut Steuergelder heranzuziehen und damit zum Beispiel die Straßenschäden zu beheben.</p>	<p>Für Verschmutzungen von Straßen gibt es gesetzliche Regelungen. Sofern der Vorhabenträger die Straßen verschmutzt, hat er diese entsprechend zu reinigen.</p> <p>Bei der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von der B13 über Möckenau nach Mitteldachstetten handelt es sich um eine ausgebauten Straße, die für den allgemeinen Fahrzeugverkehr ausgelegt und gewidmet ist. Sie wird daher bereits bisher nicht nur von schweren Fahrzeugen des Vorhabenträgers benutzt. Eine Zuordnung, ob ein etwaiger Schaden an der Fahrbahn von bestimmten Fahrzeugen oder eine allgemeine altersbedingte Erscheinung ist, ist daher schwer bzw. kaum möglich. Um dennoch eine gewisse Verpflichtung des Vorhabenträgers am Straßen- und Wegeunterhalt zu erreichen, wurde im Durchführungsvertrag vereinbart, dass der Vorhabenträger den gesamten Unterhalt aber auch die Erneuerung des öffentlichen Feld- und Waldweges auf der Flur Nr. 130, Gemarkung Mitteldachstetten übernimmt.</p>

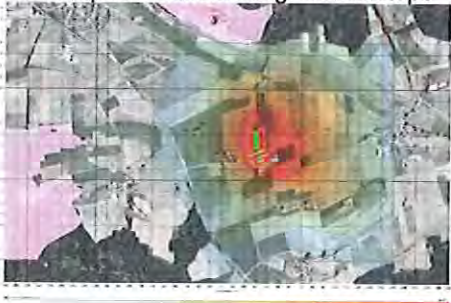
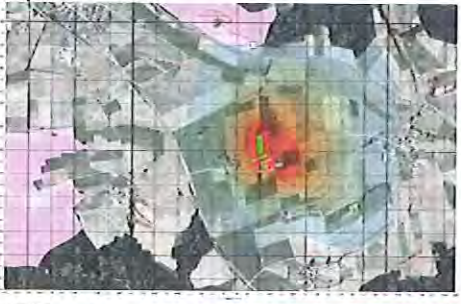
12.3	<p>Weiterhin ist es fraglich, ob in dieser Dimension eine kontrollierte Gülleausbringung gewährleistet werden kann. Es stellt sich die Frage, wohin die entstandene Gülle gebracht werden soll und ob diese Ausfuhr dann auch garantiert werden kann. Natürlich werden hier Auflagen seitens der zuständigen Ämter gemacht und durch den Bauherren suggeriert, dass diese weitläufig auf vielen Feldern aufgefahren wird. Leider ist es fraglich, ob weite Wege tatsächlich auf sich genommen werden, um die Gülle auszubringen.</p>	<p>Für die Betriebs- und Verfahrensabläufe sowie dazugehörigen Nachweispflichten gilt die Düngeverordnung i.d.F. vom 01.Juni 2017 (BGBl.S.1305), welche unter anderem folgendes bestimmt:</p> <p>Die Anwendung von Düngemitteln, ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind nach der Düngeverordnung so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln.</p> <p>Der Betriebsinhaber hat jährlich einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzufassen.</p> <p>Die Prüfung erfolgt durch das Landwirtschaftsamt Ansbach (AELF)</p>
12.4	<p>Des Weiteren drängt sich die Frage auf, ob dies noch etwas mit der Landwirtschaft im herkömmlichen Sinne zu tun hat. Hier wird unter dem Deckmantel Landwirtschaft eine subventionierte industrielle Massentierhaltung gefördert. Erforderlich und auch die Aufgabe der Politik sollte es sein, das Augenmerk auf die echte Landwirtschaft zu richten. Durch die staatlichen Subventionen ist es dem Bauherren zum Beispiel möglich, ursprüngliche Pachtpreise zu überbieten, was sich die eigentlichen Landwirte nicht leisten können.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der Vorhabenträger einer der größeren Betriebe in der Region ist. Die immer größer werdenden Betriebsgrößen ergeben sich vorwiegend aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des gesellschaftlichen Wandels. Kleinere Betriebe schließen und die frei werdenden Flächen von den verbleibenden Landwirten weiterbewirtschaftet. Dennoch handelt es sich trotz der Betriebsgröße um einen seit Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Der Begriff Massentierhaltung suggeriert, dass eine Vielzahl von Tieren auf engstem Raum gehalten werden. Aus den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens geht jedoch hervor, dass der für das einzelne Tier zur Verfügung stehende Raum oberhalb der aktuell gültigen Maße liegt.</p>




12.5	<p>All diese genannten Punkte werden automatisch zu einer Wertminderung der Anwesen in Mitteldachstetten führen.</p> <p>Widersprüchlich ist einerseits, dass das Baugebiet in Mitteldachstetten beworben wird, es andererseits aber durch andere Einflüsse unattraktiv gestaltet wird. Von der Politik wird das ländliche Leben beworben, um einer Abwanderung in die Stadt entgegenzuwirken. Sicher hat das Landleben seine Vorteile, aber eben auch seine Nachteile, die die Menschen, die sich bewusst dafür entscheiden, auch gerne in Kauf nehmen. Darunter zählt natürlich auch die Landwirtschaft. Jedoch zerstört ein solch industrieller Betrieb all das, was das Leben auf dem Land ausmacht und auch attraktiv gestaltet. Hier wird die Lebensqualität eines ganzen Dorfes zum Wohl eines Einzelnen negativ beeinträchtigt.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass die geplanten landwirtschaftliche Anlagen optisch wahrnehmbar sind. Durch die vorgesehenen Wälle und Bepflanzungen werden diese jedoch bestmöglich in die Landschaft eingebunden. Die entsprechenden Fachstellen (z.B. Untere Naturschutzbehörde) wurden und werden in die Planungen bei jeder Erweiterung eingebunden, um bestmögliche Qualität und den neusten Stand der Technik zu gewährleisten zu können, werden die baubegleitenden Gutachter mit einbezogen. Für den Vorhabenträger, wie für die umliegenden Anwohner ist es die bestmögliche Sicherheit um Belästigungen jedweder Art zu vermeiden. Auch die Bepflanzungen und Umwallungen im Grünordnungsplan müssen vom Vorhabenträger verbindlich erbracht werden. Auch wird nicht bestritten, dass die Anlagen im 800m entfernten Mitteldachstetten wahrnehmbar sind. Allerdings werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Luft- und Lärmwerte deutlich eingehalten, was Gutachten bestätigen und Bestandteil des Bebauungsplanes sind.</p>
12.6	<p>Abschließend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass Herr Armin Nürnberger selbst in Weihenzell wohnt und von den oben genannten Aspekten selbst in keiner Weise beeinträchtigt wird. Sicher wird von diesem suggeriert, dass hier keinerlei Geruchsbelästigung auftreten wird, aber wer kann dies garantieren und was passiert, wenn doch? Interessant wird es bei Genehmigung des Bauvorhabens sicher, die befürchteten Auswirkungen, die in diesem Brief zu bedenken gegeben werden, in fünf Jahren öffentlich zu betrachten.</p>	<p>Die einzuhaltenden Vorgaben des Bebauungsplanes gelten unabhängig vom Wohnort des Vorhabenträgers. Im Übrigen ist dieser fast täglich vor Ort und an einem guten Miteinander mit der Bevölkerung – schon im eigenem Interesse- interessiert.</p>
12.7	<p>Bitte überdenken Sie die aufgeführten Punkte und lassen diese in Ihrer Entscheidung mit einfließen. Hier werden rechtliche Schlupflöcher genutzt. Dies ist offensichtlich, wenn man bedenkt, dass nach der Ablehnung eines Stalles mit 4000 Schweinen, zuerst ein Stall mit 2000 Schweinen gebaut wurde und nun auch noch ein weiterer Stall mit 2000 Schweinen genehmigt werden soll. Darüber hinaus ist in der Planung eine weitere Stallung für mehrere Hundert Kühe angedacht.</p> <p>Hier ist es die Aufgabe der Politik einzugreifen und zum Gemeinwohl aller genau hinzusehen und auch in diesen eine Entscheidung zu treffen. Vielleicht ist es ein Irrglaube, aber sollte bei Entscheidungen dieser Tragweite nicht das Allgemeinwohl der Gesellschaft im Vordergrund stehen? ...“</p>	<p>Es wurde ein Antrag von einem Stall mit 4000 Schweinen weder gestellt noch abgelehnt. Bisherige und zukünftige Bauanträge unterliegen der konkreten Prüfung der Genehmigungsbehörden nach Baurecht, Bundes-Immissionsschutzgesetz und weiteren Fachstellen.</p> <p>Auszug aus: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)</p> <p>4. BImSchV</p> <p>§ 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen</p> <p>(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. ....</p> <p>(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und</li> <li>2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,</li> <li>b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder</li> <li>c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.</li> </ol> </li> </ol>

12.8	<p>Im Bebauungsplan/ Vertrag sollten verschiedene Kriterien detailliert fixiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Substrateinbringung und Gülleausbringung nur zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, ohne Ausnahme</li> <li>• Substrateinbringung und Gülleausbringung nicht an Sonn- und Feiertagen</li> </ul>	<p>Siehe Pkt. 12.3</p> <p>Da die Zeiträume im Jahr, in denen Substrateinbringung aus Gründen des Gewässerschutzes und der Witterung sehr eingeschränkt sind, kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Wie jeder andere landwirtschaftliche Betrieb innerhalb und außerhalb der Gemeinde ist auch der Vorhabenträger darauf angewiesen, dass er an den wenigen Tagen im Jahr unter Ausnutzung der gesetzlichen Regelungen in § 10 Arbeitszeitschutzgesetz (ArbZG) und der guten fachlichen Praxis auch außerhalb dieser Zeiträume Substrat einbringt. Unabhängig davon erklärt sich der Vorhabenträger mit Ausnahme von 15 Arbeitstagen im Jahr bereit, die Substrateinbringung und Gülleausbringung nur zwischen 6 und 22 Uhr durchzuführen.</p>
------	---	---



12.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geruchsgutachten in mind. jährlichen Abständen und ggf. Forderung entsprechender Veranlassungen</li> </ul>	<p>Ergebnis zum Gutachten zum bereits genehmigten Schweinestall der seit Nov. 2017 im Betrieb ist, wurde in der Begründung unter Pkt. 4.2. dargestellt und die Stellungnahme zur Erweiterung der Anlage ergänzt.</p> <p>Stellungnahme LRA Ansbach, Email vom 21.02.2018:      „Nach aktuellem Kenntnisstand bewegen sich die von Ihnen ermittelten Stickstoffdepositionsbelastungen des FFH-Gebiets „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7“ im Rahmen des Vertretbaren, so dass in Hinblick auf die sogenannten „Critical Loads“ das Vorhaben als verträglich eingestuft werden kann. Demnach sind von unserer Seite keine weiteren Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffemissionen zwingend vorzuschreiben. Grundsätzlich sollten Stickstoffbelastungen und Belastungen durch andere Nähr- oder Schadstoffe jedoch <u>immer</u> auf das äußerst niedrigste Maß reduziert werden, zumal durch eine Summationswirkung mit anderen emittierenden Vorhaben die kritische Schwelle leicht überschritten werden könnte.“</p> <p>Stickstoffdepositionsbelastung: Waldbiotope</p>  <p>Stickstoffdepositionsbelastung: Gras-, Weidenbiotope</p>  <p>Der neu geplante Schweinestall wird mit Luftwäscher geplant und gebaut. Es kommt zu keiner Erhöhung der Immissionen.</p> <p>Das Immissionsschutz-Gutachten ist Bestandteil der Genehmigungsverfahren, die Gutachten sind auch Bestandteil der wiederkehrenden Betriebsprüfungen und werden hierzu ergänzt.</p>
12.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der ausreichenden Löschwasserversorgung durch nur einen Hydranten</li> </ul>	<p>Kreisbrandrat, Sachgebiet 31, hat die Aufgabe die Löschwasserversorgung zu prüfen. Bei jeder Erweiterung oder Veränderung an der Anlage wird die Fachkundige Stelle gehört. Es wird ein zusätzlicher Überflurhydrant innerhalb des Geltungsbereiches vom Vorhabenträger neu eingebunden.</p> <p>In den späteren separaten Genehmigungsverfahren nach Baurecht (Bauantrag) oder nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird ein detaillierter Nachweis der Löschwasserversorgung erbracht.</p>

12.11	• Bodenuntersuchung: regelmäßige Bodenproben, z. B. wegen Nitratbelastung => Überprüfung und Überwachung	Alle 6 Jahre sind Bodenproben gesetzlich vorgeschrieben. Siehe hierzu Pkt. 12.3
12.12	• Sanierungskosten für Straßenschäden => Festlegen verbindlicher Richtlinien	Siehe hierzu Pkt. 12.2
12.13	• Umweltverträglichkeitsprüfung: Grundwasser-/ Sickerwasserproben => regelmäßige Überwachung	Sachgebiet 44 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft führt Kontrollen durch, z. B. die Lagerung der verschiedenen Einsatzstoffe, nicht angemeldete Sichtprüfungen bei Siloflächen, Abtank- und Abfüllplätzen.
12.14	• Verkehrssicherheit durch Tempolimit	Die neuen Zufahrten sind so bemessen, dass sie selbst für eine Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h ausreichend Sicht haben. Sollte es sich nach dem Bau zeigen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung sinnvoll und erforderlich ist, kann die Gemeinde Oberdachstetten nach Rücksprache mit den Fachbehörden (Polizei und untere Verkehrsbehörde) eine entsprechende Anordnung erlassen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht geboten.
		<b>Abstimmungsergebnis: 6:4</b>

13	Beteiligte: Stand: 23.01.2018	Hans Birkmann
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
13.1	„... Bedenken zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“: Durch die landwirtschaftlichen Anlagen führen sowohl die Ortsverbindungsstraße Möckenau-Mitteldachstetten als auch ein ausgewiesener Radweg. Ergänzung per Tel.: Es handelt sich um den Radweg AN – Bad Windsheim. ...“	Die Radwegeverbindung kann auch nach dem Bau der landwirtschaftlichen Anlagen unverändert bestehen bleiben. Im Übrigen kann nach dem Bau eines Radweges entlang der B13 diese Radwegverbindung wieder an die Bundesstraße verlegt werden. Der Vorhabenträger ist Eigentümer von Teilen der für den neuen Radweg erforderlichen Flächen. Er wird die für den Radweg erforderlichen Teilflächen   zur Verfügung stellen.
		<b>Abstimmungsergebnis: 8:2</b>

Die nachfolgenden Punkte werden mit 9 Gemeinderatsmitgliedern beschlossen, da GR Sebastian Fetz die Sitzung um 21.30 Uhr entschuldigt verlassen hat.



14	Beteiligte: Stand: 05.02.2018	Landratsamt Ansbach UZ: 610-20/21 SG 41, Frau Sand
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
14.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Anlagen: 1 Stellungnahme - Untere Naturschutzbehörde 1 Stellungnahme – Techn. Umweltschutz – 1 Stellungnahme – Kreisbrandrat –</p> <p>.... das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Herr Rathjen – Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Herr Müller – Kreisbrandrat – Sachgebiet 31:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten</p> <p>Es ist möglich, dass in den nächsten Tagen noch das Immissions- und Naturschutzrecht eine Stellungnahme abgeben wird, welche wir Ihnen dann noch zukommen lassen werden.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
14.2	<p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Die Gemeinde Oberdachstetten beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ auf den Flächen der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 131, Flur Nr. 1004, Flur Nr. 1004/1, Flur Nr. 1003 und Flur Nr. 990 im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll neben den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen im Süden einen neuen Schweinmaststall, eine Futtermittelhalle, einen Kälberstall, einen Milchviehstall und ein neues Melkzentrum im nördlichen und östlichen Teil beherbergen. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flurstücke zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft (Acker und Grünland) dargestellt. Ziel der Bauleitplanung ist es, die kommunale Planungsabsicht mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen.</p>	

14.3	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Untere Naturschutzbehörde der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan, der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Begründung zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgelegt. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden den Planungsunterlagen nicht beigelegt.</p>	<p>Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro: sbi – silvaea biome institut, Buchstr. 15, D- 91484 Sugenheim, von Dipl. Geogr. Ralf Bolz und M.Sc. cand. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz erstellt Ergebnis der saP: 3 Feldlerchenbrutpaare sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Die Anlage einer selbstbegrünenden Blühackerbrache (Blühstreifen) von 1.000 m<sup>2</sup> pro Feldlerchenpaar in einer zusammenhängenden Fläche, mit einer Mindestbreite von 10 m ist im Ausgleichsbauungsplan auf Flur Nr. 165 festgelegt.</i></p>
		<p><i>Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM),</i></li> <li>• <i>keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,</i></li> <li>• <i>danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),</i></li> <li>• <i>bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.</i></li> <li>• <i>Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung bzw. Autobahn mindestens 100 m.</i></li> </ul> <p><i>Beginn der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab September bis Fertigstellung der Anlage vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.</i></p>
14.4	<p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die vorgelegte Bauleitplanung zum Bebauungsplan bestehen aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht Bedenken. Der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, ebenso wie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann daher zum jetzigen Zeitpunkt von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde <i>nicht zugestimmt</i> werden.</p>	<p>Eine Erlaubnis nach dem BNatSchG wird beantragt, die Neuversiegelung des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe betrifft die Fl. Nr. 131 Gemarkung Mitteldachstetten. Es werden großflächige Eingrünungsmaßnahmen und eine 3-reihige Heckenpflanzung erfolgen, wie mit der Unteren Naturschutzbehörde am 20.02.2018 besprochen, beim Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht schriftlich beantragt.</p> <p>Die Standortprüfung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und eingearbeitet, die Anordnung der Baukörper wurde so mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach besprochen.</p> <p>Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den ersten Schweinestall durchgeführte Standortprüfung hat keinen geeigneteren Standort ergeben.</p> <p>Die Standortprüfung war Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung zum bestehenden Schweinestall auf Flur Nr. 131, Gemarkung Mitteldachstetten.</p>
14.5	<p>Im Nachfolgenden wird zum Vorhaben und der Planung detailliert Stellung genommen:</p>	



14.6	<p><u>Betrachtung und Beurteilung der Lage des geplanten Sondergebiets</u></p> <p>Eine wesentliche Grundvoraussetzung einer genehmigungsfähigen Flächennutzungsplanung ist der Einklang des Planungsvorhabens mit sonstigen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise auf Ebene der Regionalplanung festgelegte Vorranggebiete oder ausgewiesene naturschutzrechtliche Schutzgebiete.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden durch den angestrebten Geltungsbereich des Bebauungsplans etwa 3,3 Hektar (ca. 2 Hektar hiervon für Neuversiegelung) des Landwirtschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe überplant.</p>	<p>Die Flächenaufteilung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA im Vorfeld besprochen worden. Dabei hat sich die Anzahl und Gliederung der geplanten Komponenten nicht geändert. Wie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt, ist die Gliederung der verschiedenen Nutzungseinheiten dargestellt und besprochen.</p>
14.7	<p>Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebiets führen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen, verboten. Auf Ebene der Regionalplanung ist das Gebiet zudem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt, wodurch dem Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft hier eine starke Gewichtung zukommt.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass sich der Charakter des Gebietes ändert. Es bleibt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zukunftsorientierte Tierhaltungsbetriebe können nur im Außenbereich überwiegend in Stallanlagen investieren. Konflikte zwischen Wohnbebauung und den Stallanlagen werden durch eine intensive Begrünung und den Erdwällen entschärft.</p>
14.8	<p>Die Errichtung der durch die Bauleitplanung angestrebten baulichen Anlagen stellt nicht zuletzt aufgrund des großen Umfangs von ca. 2 Hektar einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets klar widerspricht. Der vorgelegten Planung steht aus diesem Grund eine sonstige Rechtsvorschrift, nämlich die Schutzgebietsverordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“, entgegen. Die bereits vorliegende Überbauung des Schutzgebiets durch bestehende bauliche Anlagen des Herrn Nürnberger rechtfertigt eine weitere Vernachlässigung des Schutzzwecks nicht, zumal im nördlichen Bereich des Anlagenkomplexes alternative Flächen zur Verfügung stünden, die außerhalb dieser Schutzgebietskulisse liegen.</p>	<p>Die weiterführende Vergrößerung der vorhand. Überbauten Fläche stellt eine kompakte endgültige Arrondierung der notwendigen Bebauungsflächen dar. Die Randbegrünung stellt den Übergang in die freie Natur optisch bestmöglich sicher und vermindert ein störendes Bild.</p> <p>Die Regenrückhaltebecken könnten als Biotop/ Feuchtgebiet einen mittelfristig verbesserten Lebensraum bilden.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich umfasst die Planung, wie im Vorfeld mit dem Landratsamt besprochen wurde. Der Standort wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in allen Komponenten des Vorhaben- und Erschließungsplanes besprochen.</p>
14.9	<p>Durch die Abänderung der Grenzen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und weitestgehend Beschränkung auf Flächen außerhalb der Schutzzone kann den Ansprüchen des Landschaftsschutzes entsprochen werden.</p> <p>Das Flurstück der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 131 ist von Geltungsbereich des Bebauungsplans und von der Änderung des Flächennutzungsplanes auszunehmen.</p>	<p>Der Standort des Schweinestalls wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen. Ein hierfür erarbeitetes Gutachten ergab die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Um keine weiteren Immissionen am Standort zu produzieren, wird der neue Schweinestall mit einem Luftwäscher ausgestattet. Somit sind keine weiteren Immissionen und Geruchsbelästigungen zu erwarten.</p> <p>Im Grünordnungsplan werden detailliert die Eingrünungen dargestellt.</p>



14.10	<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass einer weiteren Überbauung oder Versiegelung des Flurstücks der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 1004 über das im Bebauungsplan dargestellte Maß hinaus aus Gründen des Gebietsschutzes auch zukünftig nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>Auf Flur Nr. 1004 Gemarkung Mitteldachstetten werden lediglich die rechtlichen Bestimmungen der Tierhaltung umgesetzt. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Die bestehenden Fahrwege werden minimiert um Freiläufe mit Überdachung für die Kälber zu schaffen. Um den hohen Grad der Versiegelung auf diesem Grundstück zu kompensieren, wird der Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße großzügiger und offener in die Umgebung eingebunden. Die Bepflanzung wird auch im Geltungsbereich fortgeführt. Blühstreifen, Hecken und Streuobst werden hier Platz finden. (Siehe Grünordnungsplan Maßnahmenplan)</p>
14.11	<p><u>Betrachtung und Beurteilung der Belange des speziellen Artenschutzes</u></p> <p>Mit der Ausweisung des vorhabenbezogenen Sonderbaugebiets ist die Überbauung und Neuversiegelung von etwa 3,16 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich zu der bereits bestehenden Flächenversiegelung verbunden. Offene Feld- und Wiesenfluren, so wie sie im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegen, sind jedoch häufig Lebensraum zahlreicher Tierarten, darunter Offenland bewohnende Vogelarten, verschiedene Fledermausarten oder Amphibien. Auch infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung lassen sich Vorkommen dieser Arten nicht per se ausschließen.</p> <p>Entgegen der Aussage im vorgelegten Umweltbericht, kann daher ohne eine tiefere artenschutzfachliche Untersuchung nicht von einer geringen Bedeutung des Planungsraums für die Fauna ausgegangen werden. Auch kann zum jetzigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Bebauung des Gebiets artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen können und die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung aufgrund dessen derzeit nicht zweifelsfrei gewährleistet werden kann.</p> <p><i>Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</i></p> <p><i>Art und Umfang der zwingend durch einen Fachmann/ Biologen zu erstellenden Unterlagen, sowie der Umfang der hierfür erforderlichen Untersuchungen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</i></p> <p><i>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist mit allen Inhalten als verbindlicher Bestandteil der Bauleitplanung festzusetzen.</i></p> <p><i>Erforderliche Kompensationsflächen und Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind in geeigneter Weise sicher zu stellen.</i></p>	<p>Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wird durch das Büro: sbi – silvaea biome institut, Buchstr. 15, D- 91484 Sugenheim, von Dipl. Geogr. Ralf Bolz und M.Sc. cand. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz erstellt.</p> <p>Es werden u.a. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG (Bayer. Naturschutzgesetz) ermittelt.</p> <p>Die Untersuchungstiefe und damit der Umfang wurde vom Biologen mit der Unteren Naturschutzbehörde bestimmt.</p> <p>Die bisherige Anzahl der aufgezählten Arten sind Erfahrungswerte aus diesem Gebiet und werden ab Mai 2018 im Planungsgebiet überprüft und konkrete Zählungen ergeben den Flächenausgleich, den der Vorhabenträger als Kompensation schaffen muss.</p> <p>Sh. hierzu auch Pkt. 14.3</p> <p>Das beauftragte Büro hat sich mit der Unteren Naturschutzbehörde im Feb. 2017 in Verbindung gesetzt und den Umfang der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzusprechen. Die Durchführung ist abhängig vom Artenspektrum und der Witterung.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird mit allen Bestandteilen in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden nach Ergebnis der saP umgesetzt.</p>



14.12	<p><u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung</u></p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 ist gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen. Intensiv genutzte Ackerlagen können im Regelfall als Gebiete mit vergleichsweise geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild kategorisiert werden. Eine Ausnahme bilden landwirtschaftliche Nutzflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen und dort als Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung für den Charakter des Sondergebietes sind.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird für das gesamte Sondergebiet ein Kompensationsfaktor von 0,5 angewendet. Mit diesem Faktor besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis.</p>	
14.13	<p>In die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs sind dabei 37 % der Fläche des Geltungsbereichs eingeflossen, was einer Fläche von 31,636 m<sup>2</sup> entspricht. Nicht als Eingriffsfläche bilanziert wurden der Anlagenbestand und die privaten Grünflächen.</p> <p><i>Mit dieser Herangehensweise besteht Einverständnis.</i></p>	
14.14	<p>Kein Einverständnis besteht dagegen damit, sämtliche Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes anzuerkennen.</p>	<p>Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen werden überarbeitet und neu berechnet. Die 3reihige geforderte Bepflanzung wird möglichst umlaufend umgesetzt, z.B. Wildkräuteranpflanzungen, Blühstreifen werden als Vermeidung und Minimierung im Planungsgebiet weitergeführt.</p>
14.15	<p>Zweck der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist es, schutzgutbezogen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise im betroffenen Naturraum wiederherzustellen. Als relevante Schutzgüter werden hier, wie im Umweltbericht aufgeführt, die Güter „Mensch“, „Tier und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ zusammengefasst. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden zahlreiche Funktionen, darunter die Erholungsfunktion, die Lebensraumfunktion, die Speicher- und Pufferfunktion des Bodens, die Kalt- und Frischluftentstehungsfunktion der Landschaft, erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hiermit sollen die erforderlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind im Landschaftsplan dargestellt. Im Untersuchungsraum sind Anpflanzungen von Baumreihen und Anpflanzungen von Gehölzstreifen festgesetzt. Weitere Flächen an der Rezat werden mit dem Entwicklungsziel Extensives Grünland als Ausgleich- und Ersatzflächen festgelegt. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eingearbeitet.</p> <p>Die Nutzungsintensität wird im Geltungsbereich durch Grünflächen aufgelockert um die Gebäude nicht zu kompakt wirken zu lassen. Im Grünordnungsplan wird die Freiflächengestaltung dargestellt, die angegebenen Maßnahmen müssen erfüllt werden.</p> <p>Die externen Maßnahmen werden durch das LRA geprüft und in das Ökoflächenkataster eingetragen. Das LRA übernimmt die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt.</p>

14.16	<p>In Anbetracht des hohen Verdichtungsgrades und der großen Nutzungsintensität können die Grünflächen innerhalb des derzeit vorgesehenen Geltungsbereichs keine der genannten Funktionen kompensieren, sodass die Grünflächen dementsprechend nicht als Ausgleichs-/Ersatzflächen angerechnet werden können.</p> <p><i>Zur Kompensation der beeinträchtigten Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daher geeignete Flächen und Maßnahmen als Bestandteil der Bauleitplanung festzulegen.</i></p> <p>Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans sind in geeigneter Weise dinglich zu sichern und zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.</p> <p>Die Festsetzung der Flächen und Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, um deren Eignung und Anrechenbarkeit sicherstellen.</p> <p>Trotz allem stellt die Durch- und Eingrünung des Geltungsbereichs als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht einen unverzichtbaren Bestandteil der Bauleitplanung dar. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist es jedoch erforderlich, das Vorhabengebiet durch eine intensive Begrünung entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs in den Landschaftsraum einzubinden.</p>	<p>Die Gespräche für die Ausgleichsmaßnahmen an der Rezat wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Nov. 2017 und am 20. Febr. 2018 geführt.</p> <p>Die Flächen an der Rezat werden von der UNB als geeignet erachtet und diese Maßnahmen in überarbeiteter Form mit der UNB geprüft.</p> <p>Eine 3-reihige Bepflanzung ist gefordert und wird nach Grünordnungsplan erstellt.</p> <p>Um Sichtverhältnisse an den Einfahrten nicht zu beeinträchtigen, werden hier niedrige Gehölze und vereinzelte Bäume (z.B. Obstbäume) gepflanzt.</p> <p>Der 10m breite Erdwall wird mit standorttypischen Feldgehölzen und Bäumen II. Ordnung 6-reihig bepflanzt.</p>
14.17	<p>Die bislang in der Planung vorgesehene abschnittsweise Bepflanzung der neuen östlichen und neuen westlichen Grenzbereiche ist hierfür jedoch nicht ausreichend, da neben dieser teilweise nur als zweireihige Hecke ausgestalteten Eingrünung der massive Gebäudekomplex weiterhin dominant in Erscheinung treten würde.</p> <p><i>Die Eingrünung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und somit die Einbindung in das Landschaftsbild (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) ist deshalb lückenlos durch eine mindestens dreireihige baumreiche Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu gewährleisten.</i></p>	<p>Bestehende Hecken sind zum Teil 2-reihig. Die Erweiterung auf eine 3-reihige Bepflanzung erfolgt an geeigneten Stellen.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass die geplanten Komponenten optimal eingegliedert werden können und die angegebenen Grünflächen so gestaltet werden, dass der Übergang in das freie Feld natürlich wirkt, aber auch so flexibel, dass neueste Verfahrenstechnik so angebaut werden kann, um Pflege und Instandhaltung vereinbar wird.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine 3-reihige Bepflanzung, dies wurde am 20.02.2018 festgelegt. Diese Hecke mit Übergängen und weiterführende Begrünung im Planungsraum schafft eine naturnahe Landschaft, die noch gut zu pflegen ist und den kompakten Baukörpern keine industrieähnliche sondern ländliche Gestaltung ermöglicht.</p>
14.18	<p>Hinweis:</p> <p>Durch eine flächensparendere Bauweise und Anordnung der baulichen Anlagen ließe sich der Geltungsbereich und somit der zu kompensierende Flächenbedarf deutlich reduzieren.</p> <p>Der Kompensationsbedarf kann auf Grundlage eines reduzierten Geltungsbereichs und eines verringerten Flächenverbrauchs neu bilanziert werden.</p>	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Planung auf eine flächensparende Situierung der einzelnen baulichen Anlagen geachtet.</p>



14.19	<p><u>Betrachtung und Beurteilung der grünordnerischen Maßnahmen</u></p> <p>Bestandteil der Grundzüge der Bauleitplanung, insbesondere der Bebauungsplanaufstellung, ist die grünordnerische Gestaltung des Gebiets bzw. des Geltungsbereichs. Hierzu gehören insbesondere die Durch- und Eingrünung des Geltungsbereichs mit dem Ziel, die vorhabenbezogenen Bebauung landschaftsgerecht in den umliegenden Naturraum und das Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Im Rahmen vorangegangener Bauvorhaben des Herrn Nürnberger wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde unter anderem die Bepflanzung des Havariewalls südlich der bestehenden Anlagen gefordert. Die fristgerechte Umsetzung der Pflanzmaßnahmen konnte am 04.11.2015 bestätigt werden.</p> <p><i>Die bestehenden naturschutzrechtlichen Verpflichtungen und Auflagen verlieren durch die Überplanung ihre Gültigkeit nicht und sind daher bei der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan (Text- und Planteil) zu integrieren.</i></p>	<p>Die Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Betriebsprüfung die bisherige Bepflanzung überprüft und für gut befunden.</p> <p>Bisherige grünordnerische Festsetzungen der Freiflächengestaltung aus vorangegangener Bauvorhaben oder Erweiterungen werden übernommen und im Text- und Planteil integriert. Der bestehende Havariewall wird in bestehender Höhe um den neuen Behälter weitergeführt, um das Volumen wie bisher vom größten Behälter aufzunehmen. Die Bepflanzung wird 3-reihig ergänzt und fortgeführt.</p> <p>Der 10m breite Erdwall wird mit standorttypischen Feldgehölzen und Bäumen II. Ordnung 6-reihig bepflanzt.</p> <p>Alle Grünflächen im Geltungsbereich werden mit Landschaftsrasen bepflanzt und zum Teil als Blühstreifen zur gezielten Nützlingsförderung angelegt.</p>
14.20	<p>Mit dem geplanten Vorhaben ist eine zusätzliche Bebauung des Flurstücks der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 1004 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbunden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss daher durch eine intensive Eingrünung an dieser Stelle so gut wie möglich vermieden werden. Die bestehende Gehölzpflanzung erfüllt diesen Zweck bislang nicht und ist daher dringend nachzubessern und nach oben genannten Vorgaben aufzustocken.</p>	<p>Auf Flur Nr. 1004 Gemarkung Mitteldachstetten wird lediglich die rechtlichen Bestimmungen der Tierhaltung umgesetzt. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Die bestehenden Fahrwege werden minimiert um Freiläufe mit Überdachung für die Milchkühe und der Kälber zu schaffen. Eine intensive Eingrünung und Aufwertung der umliegenden Flächen wird durchgeführt.</p>
14.21	<p><u>Zusammenfassung und Fazit</u></p> <p>Insgesamt beinhaltet die vorgelegte Bauleitplanung wesentliche Mängel, so dass die Gestaltungsfähigkeit des Vorhabens in Frage gestellt werden muss.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Ausmaße des Vorhabens ist die Berücksichtigung und Abarbeitung der Belange des Artenschutzes unerlässlich.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung besteht grundlegender Überarbeitungsbedarf.</p> <p>Gleichermaßen gilt es, die Festlegung der grünordnerischen Maßnahmen zur Gestaltung des Geltungsbereichs zu überarbeiten.</p> <p>Darüber hinaus ist der Geltungsbereich des Sondergebiets unter Berücksichtigung der räumlichen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs neu zu formen.</p>	<p>Die Planung wurde optimiert und auf vorliegenden Stand aktualisiert und mit der Fachstelle abgestimmt.</p>
14.22	<p>Eine Befreiung gemäß § 9 der Schutzgebietsverordnung über den Naturpark Frankenhöhe von den Verboten des § 6, ebenso wie eine Erlaubnis gemäß § 7 dieser Verordnung kann aufgrund der vorhandenen Flächenalternativen im Norden für die Bebauung des Flurstücks der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 131 nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb der Anlage gemäß §7 der Schutzgebietsverordnung über den Naturpark Frankenhöhe wird bei Frau Gedon Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht eingereicht und der fachlichen Prüfung unterzogen.</p> <p>Siehe hierzu Pkt. 14.4</p>

14.23	Für die Errichtung des in den Planungsunterlage dargestellten zusätzlichen Behälters auf der Fläche der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur Nr. 1004 wird unter der Voraussetzung der Umsetzung intensiver und funktionsgerechter Eingrünungsmaßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.	Der Behälter gehört zu Flur Nr. 1004/1 Gemarkung Mitteldachstetten, auf dem Grundstück der Biogasanlage die seit 2010 im Betrieb ist. Die Erweiterung um den Behälter ergibt sich aus der neuen Verordnung über die Lagerungsdauer der Gärreste sowie der Erhöhung der produzierten Normkubikmeter Biogas. Der bestehende Havariewall wird um den neuen Behälter geführt, in gleicher Höhe und Rückhalteraum, der Lagerraum muss so groß sein, um das Volumen des größten Gärbehälters aufzufangen. Die bisherige Eingrünung wird in 3-reihiger Bepflanzung fortgeführt.
14.24	Diese Erlaubnis ist für die konkrete bauliche Anlage schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, Frau Sonja Gedon, zu richten.	Eine Erlaubnis zum Betreiben der neuen Anlage wird beim Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht beantragt.
14.25	Eine abschließende naturschutzfachliche und rechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann erst nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Planungsunterlagen erfolgen.  Bis dahin kann dem Vorhaben aufgrund der erheblichen Mängel und Planungsdefizite nicht zugestimmt werden.	Siehe hierzu Erläuterungen Pkt. 14.1 bis 14.24 In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Planung überarbeitet und auf den vorliegenden genehmigungsfähigen Stand gebracht.-
		<b>Abstimmungsergebnis: 5:4</b>

15	Beteiligte: Stand: 05.02.2018	Landratsamt Ansbach UZ :170-21/2017 SG 42 Le, Frau Leyh
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
15.1	Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsänderung im Parallelverfahren;  Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB „ ... von Seiten des SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht – wird auf die Stellungnahme des SG 44 – Technischer Umweltschutz - verwiesen. Folgendes ist ergänzend anzumerken:	



15.2	<p>• <u>1. Biogasanlage und Satellitenanlage:</u></p> <p>Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:</p> <p>Bei der bestehenden Biogasanlage sowie der Satellitenanlage handelt es sich jeweils um eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage. Die in den Unterlagen dargestellte geplante Erweiterung der Biogasanlage um ein zweites Endlager stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG dar, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen wäre. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme zweier Kleinbiogasanlagen mit jeweils einem Fermenter und einer eigenen Gasverwertungseinrichtung in Form eines Blockheizkraftwerkes mit 75 kW<sub>el</sub> handelt es sich um keine eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, da diese unterhalb der hierfür erforderlichen Mengenschwellen (Produktionskapazität von 1,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr bzw. 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung) liegen. Diese wären als Nebeneinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu den jeweiligen Tierställen anzusehen.</p>	<p>Die Genehmigungen werden vorbereitet, erstellt und beantragt.</p> <p>Die Änderung nach §16 BImSchG (wesentliche Änderung) wird erst bei der Genehmigung des Endlagers fällig, um die Biogasanlage optimal auszulasten und um der Lagerraumkapazität der neuen Düngeverordnung gerecht zu werden. Alle Bauwerke bzw. Anlagenteile im Bebauungsplan müssen dem LRA gemeldet werden, je nach Umfang wird es baurechtlich genehmigt, bei geringfügigen Änderungen von ca. 10% reicht eine Anzeige nach §15 BImSchG im Bereich der Biogasanlage. Die Kleinbiogasanlage mit 75kW Leistung werden mit dem jeweiligen Tierstall beantragt. Die Genehmigung der landwirtschaftlichen Ställe werden wegen der Erhöhung der Tierzahlen am Standort eine Neugenehmigung nach §4 BImSchG.</p> <p>Alle baulichen Anlagen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragen. Der Bebauungsplan ist für alle Beteiligten von Vorteil. Für den Vorhabenträger schafft es Planungssicherheit, wie er seinen Betrieb in den nächsten Jahren weiterentwickeln kann. Für die Gemeinde und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schafft er Klarheit, was in den nächsten Jahren in ihrem Umfeld geplant ist. Außerdem hat der Bebauungsplan den Vorteil, dass Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden können, die bei einem isolierten Baugenehmigungsverfahren gar nicht erforderlich wären. Für die jeweiligen Gebäude oder technische Anlagen werden Genehmigungen nach Baurecht oder nach Bundesimmissionsschutz beantragt.</p>
15.3	<p>• UVPG:</p> <p>Für Biogasverwertungseinrichtungen mit einer Leistung zwischen 1 und 10 MW ist NR. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG einschlägig, wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Für Biogaserzeugungseinrichtungen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Nm<sup>3</sup> je Jahr oder mehr beträgt, ist ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Insofern die Durchsatzkapazität 50 t oder mehr je Tag beträgt, wäre nach Nr. 8.4.2.1. der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.</p>	<p>Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt und genehmigt.</p>
15.4	<p>• <u>2. Tierhaltung</u></p> <p>Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:</p> <p>Die jetzige Planung deutet daraufhin, dass alle vorhandenen und neu geplanten Ställe eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV darstellen und somit ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen ist, da die Schwellenwerte des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zum gemischten Bestand</p>	<p>Eine Vorbesprechung wurde mit dem technischen Umweltschutz am 20. Feb. 2018 geführt.</p> <p>Eine Neugenehmigung nach §4 BImSchG wird für die Milchviehhaltung und Kälberaufzucht erstellt.</p> <p>Alle gesetzlichen Vorgaben werden abgearbeitet. Die Fachstellen sind beteiligt und erstellen eine Checkliste für die erforderlichen Antragsunterlagen.</p>

	<p>überschritten werden. Zur endgültigen Entscheidung über die Art der Genehmigungsverfahrens sind im Vorfeld genauere Angaben und Darstellungen zu gemeinsam genutzten Betriebseinrichtungen sowie den geplanten Tierzahlen zu machen. Es wird angeraten vor Einreichung der Antragsunterlagen eine Antragsvorbesprechung zu organisieren, um im Vorfeld festzustellen, ob ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist.</p>	
15.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• UVPG:</li> </ul> <p>Genauere Aussagen auch im Hinblick auf eine mögliche Erforderlichkeit einer standort- oder anlagenbezogenen Vorprüfung nach UVPG können anhand der vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen werden (Fehlen der genauen Tierzahlen und Tierarten). Dies wäre ebenfalls im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren für die geplanten Ställe zu prüfen. Zur Beurteilung der UVP-Pflicht müssen kumulative Wirkungen berücksichtigt werden. Für die Frage der Umweltauswirkungen ist es ohne Bedeutung, ob an einem bestimmten Standort lediglich ein größeres Vorhaben oder mehrere kleinere Vorhaben derselben Art durchgeführt werden, die zusammen die gleiche Größe oder Leistung ausweisen. Unabhängig davon, ob einzelne Ställe bzw. Vorhaben nach dem BImSchG oder dem Baurecht genehmigt werden, sind für die Beurteilung der UVP-Pflicht alle Einzelvorhaben der gleichen Art, die dicht beieinander durchgeführt werden, als Einheit zu betrachten. Die unter Nr. 1.4 genannten Ausführungen zum UVPG sind bezüglich der einschlägigen Nummern nach Anhang 1 zum UVPG richtig zu stellen. Der geplante Mastschweineestall wird bei dieser Aufzählung nicht berücksichtigt. Fraglich ist auch, ob tatsächlich eine Anlage zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel nach 7.8.1 mit mehr als 900 Plätzen geplant ist. Dies würde zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.</p>	<p>Die standortbezogene Vorprüfung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt.</p> <p>Die Begründung wird um detaillierte Angaben, wie genaue Tierzahlen ergänzt.</p>



15.6	<p>Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Vorprüfung des Einzelfalles bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren des Einzelvorhabens nicht mehr erforderlich ist, sofern im Bebauungsplanverfahren bereits eine vollumfängliche Umweltprüfung stattgefunden hat (§ 50 Abs. 1 UVPG). Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass bereits alle relevanten Aspekte, die im Rahmen der der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den Einzelvorhaben zu betrachten wären, bereits Bestandteil der Umweltprüfung sind. Die Umweltprüfung muss somit ausreichend vorhabenbezogenen sein. Hierzu sollte bereits im Bebauungsplanverfahren feststehen, welche Nrn. des Anhangs 1 zum UVPG für die Einzelvorhaben einschlägig sind und welche Art von Vorprüfung bzw. ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die entsprechenden Nummern sind anhand der geplanten Tierzahlen sowie der Durchsatzkapazität bei Biogaserzeugungseinrichtungen und der Leistung bei Biogasverwertungseinrichtungen zu ermitteln.</p>	<p>Bei Verwirklichung aller im gegenständlichen Gebiet geplanten Anlagen sind für die Tierhaltung die Nummern 7.1.7, 7.1.5. des Anhang 1 zum UVPG maßgebend.</p> <p>Für die Biogasanlage ist die Nummer 1.2.2.2 des Anhang 1 zum UVPG einschlägig.</p>
<b>Abstimmungsergebnis: 5:4</b>		

16	<b>Beteiligte:</b> Stand: 02.02.2018	Landratsamt Ansbach – Technischer Umweltschutz, Herr Rathjen
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
16.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>Flächennutzungsplan 1. Änderung, Bebauungsplan Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau Nr./Gebiet: 18</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p>	
16.2	<p>Einwendungen</p> <p>Die Gemeinde Oberdachstetten beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ auf Flächen der Gemarkung Mitteldachstetten. Im Parallelverfahren soll in diesem Bereich der Flächennutzungsplan geändert werden.</p> <p>Neben den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen, ist ein Schweinemastbetrieb mit Aufzucht, ein Käberstall, ein Milchviehlaufstall sowie weitere Kleinbiogasanlagen geplant. Die bestehende Biogasanlage soll erweitert werden. Auf die Ausführungen der Planerin wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden dem SG 44 - Technischer Umweltschutz - Immissionsschutz der Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgelegt.</p>	

16.3	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen wir wie folgt Stellung genommen: Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Biogasanlage/ Satelliten BHKW</p> <p>Bei der bereits vorhandenen Biogasanlage und bei den nördlich gelegenen BHKW handelt es sich um nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie wurden von der "Unteren Immissionschutzbehörde" bereits genehmigt. Jegliche Änderungen an diesen Anlagen sind der "Unteren Immissionsschutzbehörde" zu melden. Es sind entweder Anzeigen nach § 15 BImSchG oder wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG durchzuführen. Bei der Erweiterung der Biogasanlage um ein weiteres Endlager könnte es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handeln. Dieser Sachverhalt wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.</p>	<p>Die Genehmigungen werden vorbereitet, je nach Umfang des geplanten Baufortschrittes erstellt und beantragt. Die Änderung nach §16 BImSchG für die Erweiterung um ein Endlager wird vorbereitet um der Lagerraumkapazität der neuen Düngeverordnung gerecht zu werden.</p> <p>Sh. auch Pkt. 15.2</p>
16.4	<p>Tierhaltung</p> <p>Bei der jetzigen Planung ist davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Tierhaltungen (Schweine, Rinder, Kälber) als gemeinsame Anlage zu sehen sind. Bei gemischten Beständen ist die Nr. 7.1.11 der Anlage zur 4. BImSchV sowie die Nummer 7.11 des Anhangs zur UVPG zu beachten. Auch hier ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.</p>	<p>Siehe hierzu Pkt. 15.6</p>
16.5	<p>UVPG</p> <p>Es wurden unter Punkt 1.4 in den Ausführungen der Planerin einige Ausführungen gemacht, die einer Erläuterung bzw. einer Berichtigung bedürfen:</p> <p>Gemäß den Ausführungen der Planerin unter Punkt 1.4 soll die Nummer 7.8.1 der Anlagen 1 zum UVPG hier einschlägig sein. Bei dieser Nummer handelt es sich um eine Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung oder – Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit 900 oder mehr Plätzen. Hier wäre im Genehmigungsverfahren zwingend eine UVP durchzuführen.</p> <p>Gemäß den Angaben der Planerin soll das Vorhaben unter die Nummer 1.2.2.1 der Anlage 1 zur UVPG fallen. Unter diesen Nummern sind Anlagen aufgeführt, die zur Erzeugung von Strom durch Verbrennungsmotoranlagen mit Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis 50 MW betrieben werden. Gleichzeitig soll aber die Biogasproduktion auf 5.000.000 Nm<sup>3</sup> pro Jahr gedeckt werden. Überschlägige Berechnungen ergeben bei 5.000.000 Nm<sup>3</sup> Biogas im Jahr eine elektrische Leistung von ca. 1,2 MW. (Annahmen: 35 % Wirkungsgrad, 55 % Methankonzentration, 8000 Betriebsstunden). Es ist hier nicht erkennbar, wie die Planerin auf eine Feuerungswärmeleistung von über 10 MW kommt.</p> <p>Gemäß den Angaben der Planerin soll das Vorhaben unter die Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG fallen. Unter diesen Nummern sind Anlagen aufgeführt, die nicht gefährliche Abfälle verarbeiten. Es stellt</p>	<p>Siehe hierzu Pkt. 15.6</p> <p>Es werden keine Abfälle verarbeitet. Die Biogasanlage fällt unter die bisherige Nummer 8.4.2.2</p>



	<p>sich die Frage ob eine derartige Anlage wirklich geplant ist. Die bisherige Biogasanlage fällt unter die Nummer 8.4.2.2 (UVPG). Dieser Sachverhalt ist zu prüfen bzw. zu erläutern.</p>	
<p>16.6</p>	<p><b>Immissionsschutzgutachten</b></p> <p>In den Unterlagen wird unter Punkt 4.2 auf ein Gutachten mit Datum vom 15.03.2016 verwiesen. Das hier erwähnte Gutachten aus dem Jahr 2016 wurde zum Antrag auf die Stallgebäude mit Ferkelaufzuchtplätzen und Mastplätzen auf dem Grundstück Flurnummer 131 der Gemarkung Mitteldachstetten erstellt. Als Vorbelastung wurde die angrenzende Biogasanlage berücksichtigt.</p> <p>Nunmehr sieht die Planung eine nicht unwesentliche Erweiterung der Tierhaltung an dem Standort vor. Lediglich der Verweis auf dieses Gutachten ist nicht ausreichend. Auch ist das Gutachten selbst nicht ausreichend, da es die hier angestrebten Erweiterungen gar nicht betrachtet. Sicherlich kann für den Punkt Lufteinhaltung auch auf dies Gutachten zurück gegriffen werden. Es ist natürlich um die geplante Erweiterungen zu ergänzen.</p>	<p>Das Gutachten wurde erstellt und die bisherigen Ergebnisse ergänzt und fließen in die Planungen der Bauleitplanung sowie der Genehmigungen sofort mit ein und alle Erweiterungen werden im Störfallkonzept der Anlagen sowie auch die Gutachten für Lärm und Luft fortgeschrieben und ergänzt.</p> <p>Die Ergebnisse der Gutachten werden in die Begründung eingearbeitet.</p>

16.7	<p>Für diese Planung sind in den Unterlagen keine ausreichenden Angaben zum Lärmschutz vorhanden. In der Vergangenheit wurden bereits für einzelne Bereiche Lärmgutachten und auch Lärmmessungen durchgeführt. Diese müssten im Rahmen dieser Erweiterung berücksichtigt werden. Eine Zusammenführung der bereits vorhandenen</p> <p>Daten mit den hinzukommenden Emissionen (weitere Biogasanlagen sowie Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück und auf den öffentlichen Straßen) sollte bereits hier zum Bauleitplanverfahren vorgelegt werden.</p>	<p>Die Gutachten, die bisher von TÜV Süd für die Anlage erstellt wurden, werden als Grundlage verwendet und um die neuen relevanten Komponenten ergänzt und neu berechnet.</p> <p>Diese Unterlagen sind im Rahmen des BImSchG Verfahrens wesentliche Pflichtbestandteile.</p> <p>Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt einen wichtigen Teil des Umweltrechts.</p> <p>Die Erkenntnisse der Gutachten gehen in die Verwirklichung des Vorhabens ein somit werden die landwirtschaftlichen Anlagen Möckenuau mit dem neusten Stand der Technik errichtet und die Vorschläge für Luft- und Lärmschutz berücksichtigt.</p>
16.8	<p>Fazit:</p> <p>In § 2 Abs. 4 BauGB wird vorgeschrieben, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt wird. In dieser Umweltprüfung sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Die Belange des Umweltschutzes fast das Gesetz in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in einer beispielhaften Aufzählung zusammen. Die hier vorgelegten Unterlagen sind nicht ausreichend um diesem Antrag nachzukommen. Es wird dringend angeraten für dieses Vorhaben zur Erstellung der Gutachten einen Sachverständigen zur Rate zu ziehen. Da es sich in diesem Fall um ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, und damit die zukünftige</p> <p>Bebauung relativ gut bekannt sein sollte, ist bereits in diesem frühen Stadium eine Beurteilung durch einen Gutachter möglich und auch nötig. Selbstverständlich kann auf bereits vorhandene Gutachten und Messungen aufgebaut werden. Neben den rein fachlichen Aussagen zur</p> <p>Lufteinhaltung (Geruch, Staub, Ammoniak, Stickstoff), zu Vorgaben aus der TA Luft und zum Lärmschutz, sind die genehmigungsrechtlichen Vorgaben (gemeinsame Anlage, entsprechende Nummern der 4. BImSchV sowie der UVP) abzuhandeln.</p>	<p>Gutachter und Fachbehörden wurden in die Planung mit einbezogen und die Ergebnisse sowie notwendigen Maßnahmen sind in der nun vorliegenden Planung umgesetzt.</p>
16.9	<p>Von Seiten des Immissionsschutzes sind gerade für Tierhaltungen folgende Gutachter in der Lage derartige Gutachten zu erstellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ingenieurbüro Hook-Farny</li> <li>2. Ingenieurbüro Koch</li> <li>3. Müller BBM</li> <li>4. TÜV Süd</li> </ol> <p>Es bleibt dem Planer bzw. dem Vorhabenträger natürlich unbenommen einen anderen staatlich anerkannten Gutachter zu beauftragen. Entsprechende Adressen können der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz entnommen werden.</p>	<p>Es sind die bisherigen Büros beauftragt, die Gutachten fortzuschreiben und die Ergebnisse werden Bestandteil in der Begründung zum Bebauungsplan und im Zuge der Genehmigungen nochmalig geprüft und ergänzt.</p> <p>Ingenieurbüro Koch – Gutachten für Luftimmissionen</p> <p>TÜV Süd – Gutachten für Schallimmissionen</p>



16.10	<p>Um die Gutachten im folgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch anzuerkennen, sollte die Wahl des Gutachters mit der Unteren Immissions-schutzbehörde abgesprochen werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen § 50 BImSchG § 1 Absatz 6 BauG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindungen (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorlage entsprechender Gutachten und Ausführungen (siehe Bedenken)</p>	<p>Es werden die bisherigen Gutachten fortgeführt und Gespräche mit den jeweiligen Fachbereichen geführt, neue Vorschriften und Erkenntnisse fließen in die Planungen ein.</p>
		<b>Abstimmungsergebnis: 5:4</b>

17	<p>Beteiligte: Stand: 08.01.2018</p>	<p>Landkreis Ansbach – der Kreisbrandrat Herr Thomas Müller</p>
<i>Stellungnahme</i>		Bemerkung
17.1	<p>Stellungnahme zur Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Gemeinde: Oberdachstetten</p> <p>Grund: Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB „... nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgenden Feststellungen gemacht.</p>	
17.2	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herangezogen werden.</p>	<p>Nach DVGW 405 müssen nach Tabelle 4.1 96m<sup>3</sup>/h aus einem Überflurhydranten der Trinkwasserleitung bereitgestellt werden.</p> <p>Nach DIN 18230 Teil 1 muss zur Einhaltung der Verordnung zur Trinkwasserhygiene pro Woche das 1,5 fache Leitungsvolumen im Durchsatz gespült oder verbraucht werden, dies muss mittels Wasserzähler nachgewiesen werden.</p>

17.3

Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherstellen. Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine (Anzahl) geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen. ...“

Im Zuge der Genehmigungen der bisherigen Biogasanlage und des landwirtschaftl. Hofes sind Feuerwehrpläne und -einsatzpläne Bestandteil jeder Genehmigung. Diese hängen im Betriebsbereich aus und werden alle 2 Jahre geprüft.

Inhaltsverzeichnis		
Bereich	Seiten	
Allgemeine Objektinformationen	1 bis 3	
Überwachte Objekte	4	
Geographische Ein. Zonen	5 und 6	

Aufgebot nach DIN 14095	
Stand Erstellung	Dezember 2017
Personenstand	
Nächste Revision	
Bemerkungen	

Verteiler	
Auftraggeber	1x digitaler Datensatz
Vorbereitung Baueingangsprotokoll	1x Dokumentenordner
Feuerwehr, örtlich	1x Dokumentenordner
Feuerwehr, überörtlich	2x Dokumentenordner + 1x digitaler Datensatz



Auszug und Verteiler:

Siehe zu Hydrant Pkt. 12.10

Abstimmungsergebnis: 9:0



18	Beteiligte: Stand: 23.01.2018	Klaus und Claudia Riegel
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
18.1	<p>„...im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Landwirtschaftliche Anlage Möckenau“ und als direkter Angrenzer dieser betroffenen Grundstücke habe ich folgende Punkte bzw. Stellungnahme mit der Bitte der Bearbeitung und Anhörung.</p> <p>1. Ich habe die Befürchtung, dass es auf Grund der Schweineställe zu erheblicher Geruchsbelästigungen in Mitteldachstetten kommt. Mitteldachstetten liegt ca. 800 m östlich von diesen Ställen und genau in der Hauptwindrichtung. Außerdem ist keinerlei Bebauung bzw. Bepflanzung vorhanden.</p>	Siehe hierzu Pkt. 12.9
18.2	Außerdem ist keinerlei Bebauung bzw. Bepflanzung vorhanden.	Die Bepflanzung zum bisherigen Stall ist Bestandteil im Genehmigungsverfahren. Die Ausführung erfolgt in der nächsten Pflanzperiode. Weiterhin sind intensive Gebietseingrünungen von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert und werden Bestandteil des Bebauungsplanes, die genehmigten grünordnerischen Maßnahmen zum Bestand dürfen nicht für den neuen Ausgleich verwendet werden.
18.3	<p>2. Auf Grund der großen Flächenversiegelung befürchte ich, dass es bei Starkregen bzw. längerem Regen zu Überschwemmungen im Bereich des Rezateinflaues kommt, da das gesamte Oberflächenwasser über den Wasengraben in die Rezat eingeleitet werden muss. Beim jüngsten Hochwasser Anfang 2018 standen bereits Wiesen nördlich der Ortsverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten unter Wasser!</p>	Siehe hierzu Pkt. 6.1
18.4	<p>3. Eine weitere Befürchtung von mir ist, dass die Güllebelastung im Bereich um die „Landwirtschaftliche Anlage“ zu stark ist. Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben (z. B. m<sup>3</sup>/ha) eingehalten werden und die nahegelegenen Flächen nicht überdüngt werden und zu viel Gülle ausgebracht wird um sich Transportwege zu sparen? Bzw. Gülle in den nahegelegenen Wasengraben und dadurch in den neu angelegten Landschaftsweiher in Mitteldachstetten eingeschwemmt wird? Die Algenbelastung im Landschaftsweiher ist eh schon groß. Wie sieht es mit erhöhter Nitratbelastung des Grundwassers aus?</p>	Siehe hierzu: Pkt. 12.3

18.5	4. Da sich die geplante Landwirtschaftliche Anlage nördlich und südlich der Ortsverbindungsstraße nach Mitteldachstetten befindet wird es hier zu einem Kreuzungsverkehr bzw. Verschmutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kommen. Hier sehe ich großes Gefährdungspotenzial!	Siehe hierzu: Pkt. 12.12
18.6	5. Wie verhält es sich mit dem Thema „Ausbrechen von Rindern“, wie es sich im Herbst 2017 bereits ereignet hat. Die stark frequentierte B 13 ist nicht weit weg und der Anlagenbetreiber ist nicht vor Ort, da er seinen Wohnsitz nicht in Möckenau hat.	Ein derartiger Zwischenfall ist bisher nur einmal vorgekommen. Durch einen besseren Verschluss der Tore soll ein derartiger Zwischenfall künftig vermieden werden.
18.7	6. Stärkere Beanspruchung des Straßenabschnittes durch zu schwere Fahrzeuge, z. B. beim Umsetzen der Schweine, da der Straßenunterbau nur für eine bestimmte Tonnenanzahl zugelassen ist! Wer kommt für die Instandhaltung und Reparatur bei Beschädigung der Fahrbahn auf?	Siehe hierzu: Pkt. 12.2
18.8	7. Wie sieht es in Zukunft mit der Belastung bzw. Gefährdung der Bevölkerung, des Bodens und des Grundwassers mit Multiresistenten Keimen durch solch einen großen Schweinemaststall, in welchem garantiert Antibiotika eingesetzt wird, aus?	Die Planung der Ställe beinhaltet auch eine gesunde und artgerechte Tierhaltung  Es wird vorsorglich kein Antibiotika eingesetzt. Die Kontrollen des Veterinärarnates sind streng und in Zusammenarbeit mit den Tierärzten engmaschig. Nur auf tierärztliche Veranlassung werden Medikamente verabreicht.
18.9	Wie stellt die Gemeinde sicher, dass o.g. Punkte eingehalten werden bzw. umgesetzt werden? ...“	Siehe vorherige Ausführungen über Betriebsprüfungen.
		<b>Abstimmungsergebnis: 5:4</b>



19	Beteiligte: Stand: 29.01.2018	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach SG 2.2-4611-77, Frau Monika Mader
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
19.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten</p> <p>1.Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vor- habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „land- wirtschaftliche Anlagen Möckenau“</p> <p>„... die Anlage(n) übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib...“</p> <p>Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB, Flächennutzungsplan 1. Änderung, Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten für das Gebiet Flur-Nr. 1003,131, 1004/1, 1004, 130, Teilflächen der 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 mit Ausgleichsbauungsplan (Grünordnung)</p> <p>Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	
19.2	<p>Hinweis: Die Abluftreinigung am Schweinestall ist nach Stand der Technik zu installieren und zu be- treiben.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Es wird eine nach Deutscher Landwirtschafts Gesellschaft (DLG) geprüfte Abluftreinigungs- anlage installiert und betrieben. Der ordnungsgemäße Betrieb wird gewährleis- tet. Die Abluftanlage wird in die routinemäßi- gen Kontrollgänge des Betreibers aufgenom- men.</p>
		<b>Abstimmungsergebnis: 9:0</b>


20	Beteiligte: Stand: 31.01.2018	Regierung von Mittelfranken Herr Rahn  RMF-SG24-8314.01-42-1-2, RMF-SG24-8314.01-42-2-2
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
20.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>„...anlässlich der geplanten Erweiterung eines Viehzuchtbetriebes mit angeschlossener Biogasanlage plant die Gemeinde Oberdachstetten die Darstellung einer ca. 8,5 ha großen Sonderbaufläche „Landwirtschaftliche Anlagen, Biogasanlage“ östlich des Ortsteils Möckenau und stellt im Parallelverfahren einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ auf.</p>	
20.2	<p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:</u></p> <p>1) Siedlungswesen</p> <p>Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 Abs. 1(G)). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann</li> <li>- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, [...] (LEP 3.3 Abs. 2 (Z)).</li> </ul> <p><i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomassenanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels (Begründung zu LEP 3.3).</i></p> <p>Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparken auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch</p>	<p>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 10.02.2018 ist die Stellungnahme von der Regierung von Mittelfranken übernommen:</p> <p>Auszüge aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Bayern</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlungswesen</li> </ul> <p>Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 Abs. 1(G)). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann</li> <li>- Von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, [...] (LEP 3.3 Abs. 2 (Z)).</li> </ul> <p><i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomassenanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels (Begründung zu LEP 3.3).</i></p> <p>Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparken auf das</p>



<p>und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden (RP8 3.1.4 (G)).</p> <p>Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere [...] die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von [...] Fränkischer Rezat [...] (RP8 3.1.5 (G)).</p> <p>2) Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,</li> <li>- der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,</li> <li>- der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,</li> <li>- sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naheerholung nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten (RP8 5.4.1.1 (G)).</li> </ul> <p>3) Energieversorgung</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden. (LEP 6.2.5 (G)). 4) Freiraumstruktur</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,</li> <li>- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und</li> </ul> <p>Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,</li> <li>- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und</li> <li>- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird (RP8 7.1.1 (G)).</li> </ul> <p>Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering</p>	<p>Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden (RP8 3.1.4 (G)). Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere [...] die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von [...] Fränkischer Rezat [...] (RP8 3.1.5 (G)).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land- und Forstwirtschaft</li> </ul> <p>Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,</li> <li>- Der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,</li> <li>- Der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,</li> <li>- Sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naheerholung nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten (RP8 5.4.1.1 (G)).</li> <li>- Energieversorgung</li> </ul> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden. (LEP 6.2.5 (G)). - Freiraumstruktur</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,</li> <li>- Die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und</li> </ul> <p>Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,</li> <li>- Die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und</li> <li>- Die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird (RP8 7.1.1 (G)).</li> </ul> <p>Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen. Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und</p>
---	--

	<p>belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen. Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen (RP8 7.1.2.1 Abs. 2 und 3 (G)).</p> <p>Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal</li> <li>- die Landschaftsschutzgebiete,</li> <li>- die landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete [...] (RP8 7.1.2.3 (G)).</li> </ul> <p>In den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP8 7.1.3.1 (Z)).</p> <p>Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (RP8 7.1.3.2 Abs. 2 (Z)).</p> <p>Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (RP8 7.1.3.2 Abs. 3 (G)).</p>	<p>Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen (RP8 7.1.2.1 Abs. 2 und 3 (G)).</p> <p>Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal</li> <li>- Die Landschaftsschutzgebiete,</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete [...] (RP8 7.1.2.3 (G)).</li> </ul> <p>In den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP8 7.1.3.1 (Z)).</p> <p>Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (RP8 7.1.3.2 Abs. 2 (Z)).</p> <p>Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (RP8 7.1.3.2 Abs. 3 (G)).</p>
20.3	<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u></p> <p>Zu 1) Siedlungswesen</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Das sog. Anbindegebot nach LEP 3.3 Abs. 2 steht hier nicht entgegen soweit Biomasseanlagen geplant sind. Auch den Biomasseanlagen dienende Anlagen sind vom Anbindegebot nicht erfasst. Landwirtschaftliche Anlagen, die keine privilegierten Betriebe nach Art. 35 Abs. 1 BauGB sind, unterliegen grundsätzlich dem Anbindegebot. Vorliegend wäre zu prüfen, ob eine der in LEP 3.3 genannten Ausnahmen anwendbar ist. In Betracht kommen der großflächige produzierende Betrieb, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann und insbesondere Anlagen im Rahmen von produzierenden Betrieben, von denen schädliche Umweltauswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen. Das Vorliegen einer dieser Ausnahmen ist in der Begründung darzulegen.</p> <p>Zu 2) Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Die Anlagen sind so gestaltet, den knappen Raum möglichst effizient auszunutzen, aber keinen Charakter einer Zersiedelung zu erzeugen, mit guten Übergängen in die freie Landschaft.</p> <p>Durch die eingeplante 3-reihige Bepflanzung wird das Vorhaben bestmöglich eingegrünt. Die Bepflanzung ist so geplant, dass sie dauerhaft und gut gepflegt werden kann.</p> <p>Das gegenständliche Gebiet ist ganz bewusst nicht direkt an eine Ortschaft angebunden. Dies hat den Vorteil, dass ggf. auftretende Belästigungen in möglichst großem Abstand zu bestehenden Ansiedlungen auftreten.</p> <p>Die vorliegenden Gutachten bestätigen, dass durch diese Standortwahl die gesetzlichen Anforderungen durchweg eingehalten werden.</p> <p>Der eigentliche Bibertalradweg verläuft direkt zwischen Mitteldachstetten und Oberdachstetten und somit nicht durch Möckenau. Die gestrichelte Verbindung stellt lediglich eine Alternative dar.</p>



	<p>Das Vorhaben entspricht den Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Zu 3) Energieversorgung</p> <p>Das Vorhaben entspricht auch den Erfordernissen der Energieversorgung soweit die Nutzung der Biomasse trotz des großen Nutzungsumfangs aus fachlicher Sicht der Landwirtschaft nachhaltig ist.</p> <p>Zu 4) Freiraumstruktur</p> <p>Der Vorhabenstandort liegt im Naturpark Frankenhöhe und mit dem Teil südlich der Straße Möckenau - Mitteldachstetten innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie mit dem nördlichen Teil innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Straße Möckenau-Mitteldachstetten wird als der Erholung dienender Radweg genutzt. Nördlich des Vorhabenstandortes verläuft der Bibertalradweg als Teil des überregionalen „Bayernnetz für Radler“.</p> <p>Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 2 werden nur dann nicht erhoben, wenn aus Sicht der Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) das Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht. Die Belange der Erholung sind in der Abwägung und in der Planung verstärkt zu berücksichtigen.</p>	
20.4	<p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Es wird insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Landschaftsschutzverordnung auf die Beachtung der Stellungnahme der UNB verwiesen. ...</p>	<p>Die im Planungsprozess vorgegebenen Vorgaben der UNB werden vom Vorhabenträger beachtet.</p>
20.5	<p>Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Landschaftliche Anlage Möckenau“;</p> <p>Stellungnahme gem. § 4(1) BauGB</p> <p>„... die Gemeinde Oberdachstetten plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem Geltungsbereich von ca. 8,5 ha östlich des Ortsteils Möckenau zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landschaftliche Anlagen“. Der wirksame Flächennutzungsplan weist keine Baufläche aus und wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Im Satzungsentwurf wird die Art der Nutzung wie folgt festgesetzt: „Als sonstiges Sondergebiet kommen in Betracht: Gebiete mit Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien dienen. Zulässig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Betriebe, Schweine- und Rindermast, Milchvieh, Kälberaufzucht,</li> <li>- Biogasanlage mit Satellitenstandort</li> </ul>	<p>Zur Beachtung werden aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan 8 die relevanten Zuordnungen für den geplanten Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ genannt. Diese werden beachtet.</p>


	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Blockheizkraftwerke, Gasreinigungs-, Gasaufbereitungsanlagen, Stromerzeugungstechnik (ORC-Anlage), Heizanlagen</li> <li>- Gärrestetrocknung</li> <li>- Dach-Fotovoltaikanlage</li> <li>- Werk- und Lager-/ Maschinenhallen</li> </ul> <p>Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.“</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:</u></p>	
20.6	<p>1) Siedlungswesen</p> <p>Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 Abs. 1(G)). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann</li> <li>- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden, [...] (LEP 3.3 Abs. 2 (Z)).</li> </ul> <p><i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomassenanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels (Begründung zu LEP 3.3).</i></p> <p>Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden (RP8 3.1.4 (G)).</p> <p>Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere [...] die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von [...] Fränkischer Rezat [...] (RP8 3.1.5 (G)).</p>	<p>Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb und die angeschlossene Biogasanlage bilden die Grundvoraussetzung für eine Erweiterung im geplanten Umfang. Der Standort wurde ausgewählt, da diese Nutzung nicht an ein dem Wohnen dienende Ansiedlung angebunden werden kann und darf, aber durch die vorhandene Bebauung einer noch größeren Zersiedelung entgegenwirkt. Die geplante Anlage kann in die Umgebung einwachsen und die bisherigen Ressourcen werden effektiver genutzt und angepasst.</p>
20.7	<p>2) Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und</p>	<p>Es werden die am Standort bereits vorhandenen Anlagen wirtschaftlich und effizienter eingesetzt. Die vorhand. Biogasanlage erhält einen zusätzlichen Gärrestebehälter um den neuen</p>



	<p>Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,</li> <li>- der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,</li> <li>- der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,</li> <li>- sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten (RP8 5.4.1.1 (G)).</li> </ul>	<p>Gesetzen und Verordnungen zu entsprechen. Diese Erweiterung wäre auch ohne die angedachten Erweiterungen notwendig, ein schon genehmigter 2.ter Nachgärer wurde nicht gebaut.</p> <p>Die Erweiterungen mit angebundene Kleinbiogasanlagen jeweils an Rinder- und Schweinestall verwerten direkt die Gülle und den Festmist. Hierdurch werden Fahrwege eingespart.</p> <p>Eine schnellere, bessere und vor allem saubere Verarbeitung wird gewährleistet.</p> <p>Alle Behälter und die meisten Verfahrensabläufe sind geruchsdicht. Somit wird eine Geruchsbelästigung vermieden. Auf die Gutachten verweisend, wird die neuste effektivste Technik eingebaut.</p>
20.8	<p>3. Energieversorgung</p> <p>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden. (LEP 6.2.5 (G)).</p>	
20.9	<p>4. Freiraumstruktur</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,</li> <li>- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,</li> <li>- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,</li> <li>- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und</li> <li>- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird (RP8 7.1.1 (G)).</li> </ul> <p>Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen. Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen (RP8 7.1.2.1 Abs. 2 und 3 (G)).</p>	<p>Das geplante Sondergebiet wird mit einer 3reihigen Heckenbepflanzung umrahmt. Übergänge in den Planungsraum führen die Begrünung weiter um eine naturnahe Landschaft bestmöglich zu erzielen. Um die Begrünung und Bepflanzungen auch dauerhaft gut pflegen zu können sind die Flächen im Geltungsbereich offener gestaltet um auch den ländlichen Charakter beizubehalten.</p>

	<p>Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal</li> <li>- Die Landschaftsschutzgebiete,</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete [...] (RP8 7.1.2.3 (G)).</li> </ul> <p>In den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP8 7.1.3.1 (Z)).</p> <p>Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (RP8 7.1.3.2 Abs. 2 (Z)).</p> <p>Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (RP8 7.1.3.2 Abs. 3 (G)).</p>	
20.10	<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u></p> <p>Zu 1) Siedlungswesen</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Das sog. Anbindegebot nach LEP 3.3 Abs. 2 steht hier nicht entgegen soweit Biomasseanlagen geplant sind. Auch den Biomasseanlagen dienende Anlagen sind vom Anbindegebot nicht erfasst. Landwirtschaftliche Anlagen, die keine privilegierten Betriebe nach Art. 35 Abs. 1 BauGB sind, unterliegen grundsätzlich dem Anbindegebot. vorliegend wäre zu prüfen, ob eine der in LEP 3.3 genannten Ausnahmen anwendbar ist. In Betracht kommen der großflächige produzierende Betrieb, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann und insbesondere Anlagen im Rahmen von produzierenden Betrieben, von denen schädliche Umweltauswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen. Das Vorliegen einer dieser Ausnahmen ist in der Begründung darzulegen.</p>	<p>Der geplante autarke Betrieb, soll keine Siedlungsanbindung haben, damit möglichst keine Immissionen oder andere Belästigungen in die Ansiedlungen gelangen. Deswegen ist der Abstand zur Siedlung so gewählt. Eine eigenständige, in die Landschaft eingebundene Arrondierung rundet das gesamte Planungsgebiet ab.</p>
20.11	<p>Zu 2) Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Zu 3) Energieversorgung</p> <p>Das Vorhaben entspricht auch den Erfordernissen der Energieversorgung soweit die Nutzung der Biomasse trotz des großen Nutzungsumfangs aus fachlicher Sicht der Landwirtschaft nachhaltig ist.</p>	





<p>20.12</p>	<p><b>Zu 4) Freiraumstruktur</b></p> <p>Der Vorhabenstandort liegt im Naturpark Frankenhöhe und mit dem Teil südlich der Straße Möckenau - Mitteldachstetten innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie mit dem nördlichen Teil innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Straße Möckenau-Mitteldachstetten wird als der Erholung dienender Radweg genutzt. Nördlich des Vorhabenstandortes verläuft der Bibertalradweg als Teil des überregionalen „Bayernnetz für Radler“.</p> <p>Einwendungen auf der Grundlage von Ziel RP8 7.1.3.2 Abs. 2 werden nur dann nicht erhoben, wenn aus Sicht der Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) das Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegensteht. Die Belange der Erholung sind in der Abwägung und in der Planung verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Erholungswertes auf dem überregionalen Bibertalradweg minimiert wird.</p>	<p>Der eigentliche Bibertalradweg verläuft direkt zwischen Mitteldachstetten und Oberdachstetten und somit nicht durch Möckenau. Die gestrichelte Verbindung stellt lediglich eine Alternative dar.</p> 
<p>20.13</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Zweckbestimmung des Sondergebietes im Planblatt („Landwirtschaftliche Anlagen“) ist nicht deckungsgleich mit der Zweckbestimmung im Satzungsentwurf („Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien dienen“). Die laut Satzungsentwurf explizit zulässige Nutzung „Landwirtschaftliche Betriebe, Schwein- und Rindermast, Milchvieh, Kälberaufzucht“ kann nicht oder nur bei untergeordnetem Umfang unter der dort angegebenen Zweckbestimmung subsummiert werden. Ggf. sollte die Zweckbestimmung angepasst werden. Insbesondere, wenn explizit von einer der Ausnahmen vom Anbindegebot (vgl. LEP 3.3 Abs. 2,3. Oder 4. Spiegelstrich) Gebrauch gemacht werden soll, sollte die entsprechende Nutzung in die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufgenommen werden.</p>	<p>Aufgrund dieser Anregung wurde der Bebauungsplan umbenannt und erhält folgenden Namen: Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p>
<p>20.14</p>	<p><u>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu behandeln und entsprechende Ergebnisse in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Von Durchführung der dazu notwendigen Untersuchungen ist vom beauftragten Fachbüro eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen UNB zur Abstimmung zu Umfang und Art der Unterlagen herzustellen.</p> <p>Im Übrigen wird hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und der Berücksichtigung der Landschaftsschutzverordnung auf die Beachtung der Stellungnahme der UNB verweisen. ...“</p>	<p>Die im Planungsprozess vorgegebenen Vorgaben der UNB werden vom Vorhabenträger beachtet.</p>
		<p><b>Abstimmungsergebnis: 6:3</b></p>


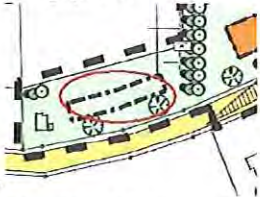
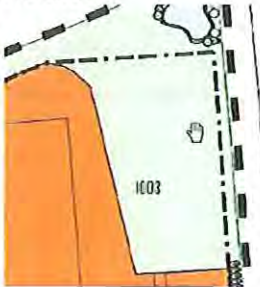
21	Beteiligte: Stand: 26.01.2018	Bayerischer BauernVerband Uz: Ei-554, Herr Rainer Weiß
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
21.1	<p>„...mit Mail vom 29.12.2017 hat das Planungs- und Kreativbüro Haßelbacher aus Neustadt/ Aisch Unterlagen zu o.g. Planung zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die überplanten Flächen werden derzeit vom Bauherrn landwirtschaftlich genutzt und befindet sich in dessen Eigentum.</p>	
21.2	Für die anfallende Gülle des Betriebes empfehlen wir in der ohnehin schon viehstarken Gemeinde eine enge vertragliche Zusammenarbeit mit den viehlosen Betrieben der näheren Umgebung, um so ökonomisch und ökologisch die Nährstoffe und Wirtschaftsdünger einzusetzen.	Für die anfallende Gülle des Betriebes sind Lieferverträge mit den viehlosen Betrieben in der näheren Umgebung abgeschlossen und geregelt, um so ökonomisch und ökologisch die Nährstoffe und Wirtschaftsdünger einzusetzen.
21.3	Der Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftig Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten. ...“	Die Hinweise werden beachtet. Auch um hier eine der saP gerechten Eingrünung gerecht zu werden, ist der Planungsraum in der Größe beizubehalten.
		<b>Abstimmungsergebnis: 7:2</b>

22	Beteiligte: Stand: 25.01.2018	Handwerkskammer für Mittelfranken Dipl.-Ing (FH) Frau Claudia Lämmermann
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
22.1	<p>Flächennutzungsplan 1. Änderung</p> <p>Bebauungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" der Gemeinde Oberdachstetten für das Gebiet FI- Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, 130. Teilflächen der 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten.</p> <p>Frist für die Stellungnahme <u>31.01.2018</u> (§ 4 BauGB)</p> <p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


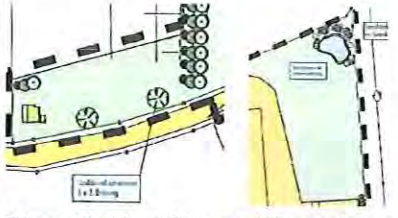


	<p>Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Keine</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Entfällt</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Entfällt</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

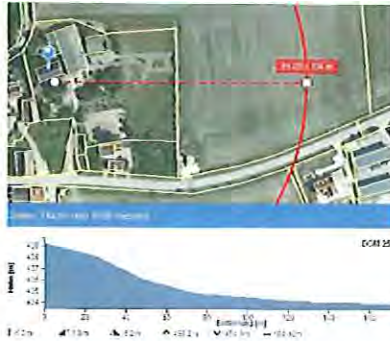
23	<p>Beteiligte:</p> <p>Stand: 28.01.2018</p>	<p>Herr Gerhard Wiltshka,</p> <p>Frau Christa Feodarow</p>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Bemerkung</b>
23.1	<p>Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“</p> <p>„... ungeachtet der aktuellen Problematik die Zukunft und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft betreffend (Fleisch- und Milchproduktion, Bodengesundheit, tiergerechte Haltungsformen, globale Stickstoffströme, Artenverlust, Insektensterben, etc.), kann die Vergärung landwirtschaftlicher Abfallstoffe in Biogasanlagen grundsätzlich sinnvoll sein, wenn hierbei nicht nur die Stromerzeugung (Wirkungsgrad max. 40%) und der Anbau von Energiepflanzen im Vordergrund steht, sondern auch die anfallende Abwärme entsprechend genutzt wird. Dass entgegen der Ausführungen des Fachplaners die nicht Co2neutral erfolgen kann, da bereits bei der Erzeugung von Rohstoffen und Futtermitteln fossile Energieträger zum Einsatz kommen, sei dahingestellt. In diesem Sinne nachfolgend einige Anmerkungen:</p>	<p>Strom aus Biogasanlagen ist klimafreundlicher als Strom aus fossilen Energieträgern und Bestandteil der Energiewende in Deutschland. Die Co2 Einsparung durch die bisherige Anlage ist bereits jetzt bei über 4.000 to pro Jahr. Quelle der Berechnung: Fachverband Biogas: Dieser Treibhausgasrechner ermöglicht die Abschätzung der Klimaschutzwirkung einer Biogasanlage. Basis der Kalkulation sind die Rechenregeln aus dem Vorschlag für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie II (RED II) der EU-Kommission vom 30.11.2016</p>
23.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die unter 5.4.6.1 vom Planungsbeauftragten unterstellte Annahme, es gebe im Planungsgebiet keine Wander- oder Radwanderwege, ist nicht korrekt. Die bayerische Vermessungsverwaltung hat die Gemeindeverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten als Radwanderweg erfasst:</li> </ul>  <p>Auch auf der Karte der NorA wird die GVS als Wander- und</p>	<p>Der eigentliche Bibertalradweg verläuft direkt zwischen Mitteldachstetten und Oberdachstetten und somit nicht durch Möckenau. Die gestrichelte Verbindung stellt lediglich eine Alternative dar.</p>  <p>Auch der NorA Radweg führt wie der Bibertalradweg nördlich am Planungsraum entlang. Intensive Gebietseingrünungen bieten Sichtschutz auf den landwirtschaftlichen Rinderstall sowie die Fahrsiloanlage.</p>

	 <p>Radwanderweg ausgewiesen:</p>	
23.3	<p>Im Bereich der Bebauung wäre deshalb im Hinblick auf eine sinnvolle Verkehrsberuhigung beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder andere geeignete Maßnahmen in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Siehe hierzu Pkt. 12.14</p>
23.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Netzbetreiber der Versorgungsleitungen fordern explizit Abstände von Begrünungsmaßnahmen zu ihren Trassen. Wurde dies bei der Grünplanung entsprechend berücksichtigt? Die geplante Grünordnung sollte auch nicht in Teilen an Konflikten mit der Trassenführung scheitern.</li> </ul>	<p>Bei allen Bauarbeiten werden Versorgungsträger als Träger öffentlicher Belange benachrichtigt. Grundlage für die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen sind die Kabeleinweisungen der jeweiligen Netzbetreiber.</p>
23.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei den bestehenden Anlagen kam es in der Vergangenheit zu tagelang bestehenden und weit über die ortsüblichen landwirtschaftlich bedingten Gerüche hinausgehenden Belastung (vermutlich durch ausströmendes Gärgas) im Bereich der Ortsteile. Der Betrieb einer funktionsfähigen Gasfackel und ein zuverlässiges Störfallmanagement sollten dies in Zukunft verhindern.</li> </ul>	<p>Störfallkonzept und Gasfackel sind Bestandteil der Genehmigungen nach Baurecht oder nach BImSchG und unterliegen Prüfintervallen. Siehe Pkt. 5.4</p>
23.6	<p>Widersprüche in den beigeestellten Planunterlagen sollten geklärt werden. Im Bebauungsplan sind Baugrenzen im Bereich der geplanten Eingrünung dargestellt. Sind hier weitere Baumaßnahmen geplant?</p>  <p>Welche?</p> 	<p>In diesen Bereichen sind Erweiterungen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes möglich. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Komponenten werden errichtet. Diese können auch in Form etwas anders ausfallen, um evtl. andere Technik oder Betriebsabläufe besser zu ermöglichen. Diese Änderungen werden in den jeweiligen Genehmigungen geprüft und durch die beteiligten Fachstellen geprüft. Weitere Verfahrensschritte werden grundsätzlich mit den beteiligten Fachstellen abgeklärt.</p>



23.7	<p>Auf dem Erschließungsplan sind hier ebenfalls Grünflächen und Bepflanzung mit Hochstammbäumen ausgewiesen:</p>  <p>Der Maßnahmenplan weist diese Fläche ebenfalls als Grünfläche aus</p>	<p>Die Grünflächen werden grundsätzlich in Abstimmung mit der Fachstelle abgeklärt und bepflanzt.</p> <p>Hecken und Blühstreifen werden ebenfalls eingebunden.</p> <p>Alle nicht bebauten Flächen werden begrünt.</p>
23.8	 <p>Diese sind laut Plan zu blütenreichen Saumstreifen zu entwickeln. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich aus der Höhe des geplanten Schutzwalls (3m/ 2m) ( BILD )</p> <p>Auf dem Ausgleichsbebauungsplan sind diese Grünflächen dann unverständlicherweise nicht mehr erfasst: ( BILD )</p> <p>Hier wäre sicherzustellen, dass diese extensiven Grünflächen, da im Ausgleichsplan nicht erfasst, nicht künftig einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Der Schutzwall wird nach lärmenschutzgutachtlichen Erfordernissen erstellt.</p> <p>Entgegen des redaktionellen Fehlers wird der Erdwall in einer Höhe von 2m erstellt.</p> <p>Die Begrünung im Grünordnungsplan sind landschaftsbildende Elemente, die auch innerhalb des Planungsraumes liegen. Sie werden auch von der Fachstelle überprüft. Fehlstellen müssen nachgepflanzt werden.</p> <p>Im Ausgleichsbebauungsplan sind Kompensationsflächen die in das Ökokataster eingetragen werden aufgeführt. Diese werden von der beteiligten Fachstelle protokolliert und abgenommen.</p> <p>Siehe Pkt. 5.4 und 12.5</p>
23.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bestandsanlagen werden derzeit zu Nachtstunden durchgängig von weißstrahlenden Scheinwerfern ausgeleuchtet. Der Stand der Technik ist jedoch bei Straßenbeleuchtung und Beleuchtung von Anlagen (wie auch von Berufskollegen des Anlagenbetreibers erfolgreich realisiert) insektenschonende Beleuchtung in der Leuchtfarbe orange. Eine Umsetzung dieses Standards für die Gesamtanlage sollte selbstverständlich sein. Ist aus Gründen der automatisierten Anlagenüberwachung eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung erforderlich, könnte dies auch Infrarotlicht erfolgen. Bewegungsmelder wären sinnvoll zu konfigurieren, um andauernde Schaltvorgänge zu vermeiden.</li> </ul>	<p>Vorwiegendes Ziel einer nächtlichen Beleuchtung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der damit verbundene Objektschutz. Hierzu wird der Vorhabenträger eine ausreichende Grundausleuchtung seiner Anlage mit energiesparender LED-Technik vornehmen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird in den nächsten Jahren rein schon aus Gründen der Energieersparnis die bisherigen verbrauchsstarken Scheinwerfer mit moderner LED-Technik ersetzen.</p> <p>Insgesamt kann jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aber auch aus Gründen des Arbeitsschutzes bei etwaigen Nacharbeiten nicht der Forderung nach einem generellen insektenschonenden Gelblicht nachgekommen werden. Diese Forderung wurde auch nicht im Abstimmungsprozess von den entsprechenden Fachstellen vorgebracht.</p>

<p>23.10</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund einschlägiger Erfahrungen (mit zunächst zugesicherten, dann noch nicht umgesetzten Umwallungen im Zusammenhang mit den Satelliten-BHKW) ist mit nicht unerheblichem normalen Anlagen- und Betriebslärm zu rechnen. Gerade beim Betrieb eines Melkzentrums dürften hier durch die nötigen Kühlaggregate dauerhafte Lärmbelastungen verursacht werden. Wie sich diese darstellen, lässt sich auch bei Anwendung schalldämmender Maßnahmen erst nach Fertigstellung beurteilen. Bis dann, wenn überhaupt, Abhilfemaßnahmen greifen, geht erfahrungsgemäß erhebliche Zeit ins Land. Betrachtet man die vom Bayernatlas ausgewiesene Höhendifferenz von über 5 m, ist ein Schutzwall in der Höhe von 2 m reine Makulatur: Soll ein solcher Schutzwall nicht nur rein theoretische Vorgaben erfüllen, sondern tatsächlich seiner Bestimmung gemäß (auch wegen des geplanten Dauerbetriebs von 24h) wirksam sein, ist eine Höhe des Schutzwalls von mindestens 6 m plus aufliegender Bepflanzung anzustreben. Eine kurzzeitige, punktuelle Einwirkung von Licht und Lärm stellt sicher kein Problem dar, eine dauerhafte Exposition wird jedoch zu tinnitusähnlichen Effekten führen und ist nicht tolerierbar.</li> </ul>	<p>Das Gutachten für Schallimmissionen wurde vom TÜV Süd erstellt.</p> <p>Der TÜV Süd wurde vom Sachgebiet 44 – Immissionsschutz als Ersteller vorgeschlagen.</p> <p>Auch ohne Erdwall werden alle immissionschutzrechtlichen Ziele erreicht.</p> <p>Dem Prinzip der Lärmminimierung ist bereits durch eine adäquate Gebäudeanordnung (Eigenabschirmung, Fahrsilo an östlicher Grundstücksgrenze etc.) Sorge getragen.</p> <p>Der im Bebauungsplan dargestellte Erdwall mit 2m Höhe + Begrünung stellt ein zusätzliches Entgegenkommen des Vorhabenträgers dar. Ein 6m hoher Schutzwall würde zu einem erheblichen, negativen Eingriff in das Landschaftsbild führen.</p>
<p>23.11</p>	<p>In der Hoffnung, einen hilfreichen Beitrag bei Ihrer weiteren Bearbeitung der anstehenden Flächennutzungsplanänderung geleistet zu haben, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Abstimmungsergebnis: 6:3</b></p>





24	Beteiligte: Stand: 26.01.2018	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken  Uz: Nr. 1a/18 FNP, Nr. 1b/18 Bebauungsplan Frau Dr. Horlamus
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
24.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberdachstetten, Landkreis Ansbach im Parallelverfahren: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan</li> <li>• Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage Möckenau“</li> </ul> <p>Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Zum Schreiben vom 29. Dezember 2017</p> <p>„... die Gemeinde Oberdachstetten beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 8,5 ha die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Anlage (u.a. Schweine-, Kälber- und Milchviehstall, Melkzentrum, Futtermittelhalle) mit Biogasanlage auf den Fl.- Nr. 131, 1004, 1004/1, 1003 und 990 der Gemarkung Mitteldachstetten, ca. 150 m östlich der Wohnbebauung des Ortsteils Möckenau. Die Erweiterungsfläche schließen im Norden und Osten an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage an und sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang als „Fläche für die Landwirtschaft (Wiese und Acker)“ dargestellt.</p>	
24.2	<p><u>Einschlägige Erfordernissen der Raumordnung</u></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p>4.4 Radverkehr</p> <p>(G) „Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.“</p>	Siehe Pkt. 20.12
24.3	<p>5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen</p> <p>(G) „Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandwirtschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“</p> <p>6.2.5 Bioenergie</p> <p>(G) „Die Potenziale der Bioenergie sollen</p>	<p>Siehe hierzu Stellungnahmen:</p> <p>Pkt. 14, 15 und 16, beteiligte Fachstellen des Landratsamtes Ansbach sowie unter Pkt. 20 – Regierung von Mittelfranken</p>

	<p>nachhaltig genutzt werden.“</p> <p>7.1.2 Landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete</p> <p>(Z) „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.“</p> <p>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</p>	
--	--	--



#### 5.4.1.1 Land- und Forstwirtschaft - Allgemeines

(G) „Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere

- Der effizienten, wohnortnahen

Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,

- Der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, [...]

nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten.“

#### 6.2 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

#### 6.2.4 Bioenergie

(G) „Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.“

#### 7.1.3.1 Landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ 7.1.3.2 Gebietschutz

(Z) „Die bestehenden Landwirtschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in Ihrem Bestand gesichert werden.“

#### 7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landwirtschaft

(Z) „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange insbesondere durchgeführt werden: [...]

- zur Minderung nachhaltiger Landwirtschaftsveränderung durch Umstrukturierungsprozesse in der Landwirtschaft, insbesondere im Südlichen Spalter Hügelland sowie im Bereich der Frankenhöhe, des Steigerwaldes und der Südlichen Frankenalb [...]

<p>24.4</p>	<p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben dient dem Erhalt und der Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen in Westmittelfranken, der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung wie auch der Förderung der erneuerbaren Energien und steht demzufolge grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP, wie auch des RP 8. Der Regionalplan betont in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass der Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung in allen Teilen der Region zwar eine besondere Bedeutung zukommt, dass diese jedoch bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgen soll. So sollen u.a. laut Begründungstext zum Grundsatz RP8 6.2.4 Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse landwirtschaftsschonend gestaltet und bestmöglich in die Umgebung integriert werden. In diesem Punkt kommt der vorliegenden Planung die Tatsache zugute, dass es sich im Bereich südlich der Ortsverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten, dem Bereich also der sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) überlagert, fast ausschließlich um eine Erweiterung im Sinne einer Verdichtung bestehender Strukturen handelt, eine erhebliche Mehrbelastung des Wirkraums entsprechend an dieser Stelle nicht zu erwarten ist. Ob oder inwieweit für diesen Bereich eine Erlaubnis gem. § 7 Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe erteilt werden kann, ist von der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) zu bewerten. Aus den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass hierzu im Rahmen der Planerstellung bereits eine Abstimmung erfolgt ist. Anders verhält es sich für das Plangebiet nördlich der Ortsverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten. Dieser Bereich überlagert sich vollumfänglich mit einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8. Hierzu formuliert der Regionalplan der Region Westmittelfranken das Ziel, dass in den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schützwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (RP8 7.1.3.1 (Z)). Anders als für das Plangebiet südlich der Ortsverbindungsstraße Möckenau – Mitteldachstetten kann für diesen Bereich</p>	<p>Die Anlagen sind so gestaltet, den knappen Raum möglichst effizient auszunutzen, aber keinen Charakter einer Zersiedelung zu erzeugen, mit guten Übergängen in die freie Landschaft.</p> <p>Durch die eingeplante 3-reihige Bepflanzung wird das Vorhaben bestmöglich eingegrünt. Die Bepflanzung ist so geplant, dass sie dauerhaft und gut gepflegt werden kann.</p> <p>Das gegenständliche Gebiet ist ganz bewusst nicht direkt an eine Ortschaft angebunden. Dies hat den Vorteil, dass ggf. auftretende Belästigungen in möglichst großem Abstand zu bestehenden Ansiedlungen auftreten.</p> <p>Die vorliegenden Gutachten bestätigen, dass durch diese Standortwahl die gesetzlichen Anforderungen durchweg eingehalten werden.</p> <p>Siehe hierzu Stellungnahmen:</p> <p>Pkt. 14, 15 und 16, beteiligte Fachstellen des Landratsamtes Ansbach sowie unter</p> <p>Pkt. 20 – Regierung von Mittelfranken und zu Radweg Pkt. 20.12</p>
-------------	--	--



	<p>auch nur bedingt mit einer Vorbelastung argumentiert werden, da hier die Planung hinsichtlich der Erstreckung (N-S größer 200m), der Fläche (größer 4 ha) wie auch der Größe der geplanten Installationen (insb. Milchviehstall und Melkzentrum) eine neue Dimension erfährt. Zwar scheint sich der Planträger der Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild durchaus bewusst zu sein, da, wie aus dem Grünordnungs- und Maßnahmenplan ersichtlich wird, insb. Zum Ortsteil Möckenau im Westen eine deutliche Randeingrünung (Schutzwall und Hecken) vorgesehen ist. Maßnahmen zur Einpassung in das Landschaftsbild fehlen jedoch fast vollkommen in Richtung der freien Flur im Norden und Osten. Aus regionalplanerischer Sicht ist an dieser Stelle dahingehend eine deutliche Nachbesserung zu fordern, um die Belange des landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes hinreichend zu berücksichtigen. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe, ca. 300m nördlich des Plangebietes, der Bibertalradweg als „Bayernnetz für Radler“-Radweg von überregionaler Bedeutung verläuft, von dem aus das Plangebiet über weite Strecken direkt einsehbar ist.</p> <p>An dieser Stelle wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass es sich bei landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten um einen regionalplanerischen Belang handelt, der sich nicht aus naturschutzrechtlichen Vorgaben ableitet.</p>	
24.5	<p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung werden aus regionalplanerischer Sicht nur dann keine Einwendungen erhoben, wenn die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im weiteren Verfahrensverlauf in den Planungen hinreichend berücksichtigt werden. ...“</p>	<p>Siehe hierzu Stellungnahmen vorherige Ausführungen.</p>
		<p><b>Abstimmungsergebnis: 6:3</b></p>

25	Beteiligte: Stand: 06.02.2018	Markt Marktbergel 1. Bürgermeister Dr. Kern
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
25.1	<p>„...mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anlagen, bestehend aus Schweinemaststall, Futtermittelhalle, Kälberstall, Milchviehstall und Melkzentrum, sowie den Bau von zwei zusätzlichen Biogasanlagen mit je 75 kW Leistung zur Gülleverwertung geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden entsprechend der Nutzung als „sonstiges Sondergebiet, landwirtschaftliche Anlagen/ Biogasanlage“ festgesetzt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Beschluss</p> <p>Belange des Marktes Marktbergel werden nicht berührt. Einwendungen gegen die Bauleitplanung werden nicht erhoben. ...“ Abstimmungsergebnis:</p> <p>8 Ja-Stimmen:0 Nein-Stimmen</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

### 2.1. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### **Beschluss:**

Der von Bauplanung & Kreativbüro Haßelbacher ausgearbeitete **Entwurf** für die 1. Änderung des seit 18.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gemeindegebiet wird aus Anlass der Flächennutzungsplanänderung auf den Grundstücken Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, öffentl. Weg 130, Teilflächen von Fl.St. 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2018, ergänzt: 25.05.2018, vom Gemeinderat Oberdachstetten gebilligt. Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis: 8:1**



## **2.2. Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der von Bauplanung & Kreativbüro Haßelbacher ausgearbeitete Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ mit integriertem Grünordnungsplanung in der Fassung vom 10.02.2018, ergänzt: 25.05.2018 für die Flächen Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, öffentl. Weg 130, Teilflächen von Fl.St. 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 62/1 der Gemarkung Mitteldachstetten wird vom Gemeinderat Oberdachstetten gebilligt. Es wird beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis: 7:2**

### **Zu 3: ELER-Förderung; Ausbau der Zufahrt zur Lerchenbergsmühle**

Obgleich insgesamt vier Baufirmen die Angebotsunterlagen angefordert haben, wurde beim Submissionstermin am 15.05.2018 leider kein einziges Angebot eingereicht. Das Ingenieurbüro Heller hat bei den Baufirmen telefonisch nachgefragt, weshalb keine Angebote abgegeben worden seien. Laut Aussage verschiedener Firmen erfolgte keine Angebotsabgabe, da derzeit viele Ausschreibungen auf dem Markt sind und daher kleinere Maßnahmen nicht kalkuliert werden. Das Ingenieurbüro Heller schlägt vor, die Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt (Juli oder September) zu wiederholen.

### **Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Heller soll die Ausschreibung im September dieses Jahres erneut vornehmen. Die Baufertigstellung soll bis 31.10.2019 erfolgen. Die ggf. erforderliche Verlängerung des Bewilligungszeitraums für die ELER-Förderung ist von der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- 9 zu 0 Stimmen –

### **Zu 4: Vergabe Schachtdeckelsanierung (Kanaldeckel)**

Im Rahmen des Straßenunterhalts ist eine Sanierung von Schachtdeckelrahmen erforderlich. Insgesamt stehen 27 Schachtrahmen zur Ausbesserung an. Es wurden Angebote bei der Fa. Bau-Klaus, Eckersdorf und HV Kommunaltechnik GmbH, Bad Rappenau eingeholt. Die Angebote umfassen auch Ausbesserungsarbeiten (Asphaltierungsarbeiten) im näheren Umfeld der Schächte. Das Angebot der Fa. HV Kommunaltechnik GmbH in Höhe von ca. 23.000 Euro brutto beinhaltet wesentlich umfangreichere Asphalterneuerungsarbeiten im Umfeld der teilweise stark geschädigten Schächte und ist damit als insgesamt wirtschaftlicher und nachhaltiger anzusehen.

### **Beschluss:**

Die Vergabe der Schachtrahmensanierung erfolgt an die Fa. HV Kommunaltechnik GmbH.

- 9 zu 0 Stimmen –

### **Zu 5: Anfragen, Sonstiges**

Keine Eingaben!

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**23.<sup>25</sup> Uhr**

